

Amtsblatt der Europäischen Union

C 282



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
25. August 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 282/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2014/C 282/02 Rechtssache C-578/11 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juni 2014 — Deltafina SpA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kartelle — Italienischer Markt für den Ankauf und die Erstverarbeitung von Rohtabak — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Erlass von Geldbußen — Verpflichtung zur Zusammenarbeit — Verteidigungsrechte — Grenzen der gerichtlichen Nachprüfung — Recht auf ein faires Verfahren — Vernehmung von Zeugen oder Beteiligten — Angemessene Verfahrensdauer — Grundsatz der Gleichbehandlung). 2

2014/C 282/03 Rechtssache C-243/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Juni 2014 — FLS Plast A/S/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Befugnis des Gerichts zu unbeschränkter Nachprüfung — Begründungspflicht — Zurechnung einer Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft — Haftung der Muttergesellschaft für die Zahlung der gegen die Tochtergesellschaft festgesetzten Geldbuße — Verhältnismäßigkeit — Verfahren vor dem Gericht — Angemessene Entscheidungsfrist). 2

DE

2014/C 282/04	Rechtssache C-377/12: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Juni 2014 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Beschluss 2012/272/EU des Rates über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik der Philippinen im Namen der Union — Wahl der Rechtsgrundlage — Art. 79 AEUV, 91 AEUV, 100 AEUV, 191 AEUV und 209 AEUV — Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen — Verkehr — Umwelt — Entwicklungszusammenarbeit).	3
2014/C 282/05	Rechtssache C-461/12: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechthof 's-Hertogenbosch — Niederlande) — Granton Advertising BV/Inspecteur van de Belastingdienst Haaglanden/kantoor Den Haag (Vorabentscheidungsersuchen — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Steuerbefreiungen — Art. 13 Teil B Buchst. d Nrn. 3 und 5 — Begriff „sonstige Wertpapiere“ und Begriff „andere Handelspapiere“ — System der Verkaufsförderung — Rabattkarte — Besteuerungsgrundlage).	4
2014/C 282/06	Verbundene Rechtssachen C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Thomas Specht (C-501/12), Jens Schombera (C-502/12), Alexander Wieland (C-503/12), Uwe Schönefeld (C-504/12), Antje Wilke (C-505/12), Gerd Schini (C-506/12), Rena Schmeel (C-540/12), Ralf Schuster (C-541/12)/Land Berlin, Bundesrepublik Deutschland (Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Richtlinie 2000/78/EG — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Art. 2, 3 Abs. 1 Buchst. c und 6 Abs. 1 — Unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters — Ermittlung des Grundgehalts von Beamten anhand des Lebensalters — Überleitungsregelung — Perpetuierung des Gehaltsunterschieds — Rechtfertigungsgründe — Entschädigungsanspruch — Haftung des Mitgliedsstaats — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität).	4
2014/C 282/07	Rechtssache C-507/12: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — Jessy Saint Prix/Secretary of State for Work and Pensions (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 45 AEUV — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 7 — Begriff „Arbeitnehmer“ — Unionsbürgerin, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium einer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgegeben hat).	5
2014/C 282/08	Rechtssache C-531/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Juni 2014 — Commune de Millau, Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA)/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Schiedsklausel — Subventionsvertrag über eine Maßnahme zur lokalen Entwicklung — Erstattung eines Teils der gezahlten Vorschüsse — Schuldübernahme — Zuständigkeit des Gerichts — Verjährung — Haftung der Kommission).	6
2014/C 282/09	Rechtssache C-556/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — TDC A/S/Teleklagenævnet (Vorabentscheidungsersuchen — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/19/EG — Art. 2 Buchst. a — Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen sowie zu deren Nutzung — Art. 5, 8, 12 und 13 — Befugnis der nationalen Regulierungsbehörden — Verpflichtung betreffend den Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen sowie zu deren Nutzung — Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Markt — Anschlussleitungen zwischen dem Verteilerknoten im Zugangsnetz und dem abschließenden Segment beim Endverbraucher — Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung, berechtigten Anträgen auf Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und auf deren Nutzung stattzugeben — Richtlinie 2002/21/EG — Art. 8 — Politische Ziele für die Wahrnehmung der Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden).	7
2014/C 282/10	Rechtssache C-574/12: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Centro Hospitalar de Setúbal, EPE, Serviço de Utilização Comum dos Hospitais (SUCH)/Eurest Portugal — Sociedade Europeia de Restaurantes Lda (Vorabentscheidungsersuchen — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Auftragserteilung ohne Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens [„In-House“-Vergabe] — Auftragnehmer, der rechtlich vom öffentlichen Auftraggeber verschieden ist — Zentrum für die Erbringung von Hilfs- und Unterstützungsdienstleistungen für Krankenhäuser — Gemeinnützige Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht — Mitglieder Mehrheit aus öffentlichen Auftraggebern — Mitglieder Minderheit aus privatrechtlichen Einrichtungen, karitativen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht — Tätigkeit, die zu mindestens 80 % des Jahresumsatzes zugunsten der Mitglieder verrichtet wird).	8

2014/C 282/11	Rechtssache C-11/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts — Deutschland) — Bayer CropScience AG/Deutsches Patent- und Markenamt (Vorabentscheidungsersuchen — Patentrecht — Pflanzenschutzmittel — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung [EG] Nr. 1610/96 — Art. 1 und 3 — Begriffe „Erzeugnis“ und „Wirkstoffe“ — Safener).	8
2014/C 282/12	Verbundene Rechtssachen C-39/13 bis C-41/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof te Amsterdam — Niederlande) — Inspecteur van de Belastingdienst/Noord/kantoor Groningen/SCA Group Holding BV (C-39/13), X AG, X1 Holding GmbH, X2 Holding GmbH, X3 Holding GmbH, D1 BV, D2 BV, D3 BV/Inspecteur van de Belastingdienst Amsterdam (C-40/13), Inspecteur van de Belastingdienst Holland-Noord/kantoor Zaandam/MSA International Holdings BV, MSA Nederland BV (C-41/13) (Niederlassungsfreiheit — Körperschaftsteuer — Steuerliche Einheit zwischen Gesellschaften ein und desselben Konzerns — Antrag — Versagungsgründe — Ort des Sitzes einer oder mehrerer Zwischengesellschaften oder der Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat — Fehlen einer Betriebsstätte im Besteuerungsstaat)	9
2014/C 282/13	Verbundene Rechtssachen C-53/13 und C-80/13: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Ostravě, Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Strojírny Prostějov a.s. (C-53/13), ACO Industries Tábor s.r.o. (C-80/13)/Odvolací finanční ředitelství (Freier Dienstleistungsverkehr — Zeitarbeitsunternehmen — Entsendung von Arbeitnehmern durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Zeitarbeitsunternehmen — Beschränkung — Unternehmen, das Arbeitnehmer entleiht — Einbehaltung der Einkommensteuer dieser Arbeitnehmer an der Quelle — Verpflichtung — Entrichtung an die Staatskasse — Verpflichtung — Fall der Arbeitnehmer, die von einem inländischen Unternehmen überlassen werden — Keine solchen Verpflichtungen).	10
2014/C 282/14	Rechtssache C-75/13: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — SEK Zollagentur GmbH/Hauptzollamt Gießen (Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Entziehung einer einfuhrabgabenpflichtigen Ware aus der zollamtlichen Überwachung — Entstehung der Zollsuld)	10
2014/C 282/15	Rechtssache C-118/13: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Hamm — Deutschland) — Gülay Bollacke/K + K Klaas & Kock B.V. & Co. KG (Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Bezahler Jahresurlaub — Abgeltung im Todesfall).	11
2014/C 282/16	Rechtssache C-156/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Digibet Ltd, Gert Albers/Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (Vorabentscheidungsersuchen — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 56 AEUV — Glücksspiele — Regelung, die Verbote für Glücksspiele im Internet vorsieht, die in einem Gliedstaat eines Mitgliedstaats für einen begrenzten Zeitraum nicht gegolten haben — Kohärenz — Verhältnismäßigkeit)	12
2014/C 282/17	Verbundene rechtssachen C-217/13 und C-218/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts — Deutschland) — Oberbank AG (C-217/13), Banco Santander SA (C-218/13), Santander Consumer Bank AG (C-218/13)/Deutscher Sparkassen- und Giroverband eV (Vorabentscheidungsersuchen — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 3 Abs. 1 und 3 — Für Bankdienstleistungen angemeldete konturlose Marke in Rot — Antrag auf Ungültigerklärung — Infolge Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Nachweis — Verbraucherbefragung — Zeitpunkt, zu dem die Unterscheidungskraft infolge Benutzung erworben sein muss — Beweislast)	12
2014/C 282/18	Rechtssache C-314/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas — Litauen) — Užsienio reikalų ministerija, Finansinių nusikaltimų tyrimo tarnyba/Vladimir Peftiev, BelTechExport ZAO, Sport-pari ZAO, BT Telecommunications PUE (Vorabentscheidungsersuchen — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Belarus — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Ausnahmen — Zahlung von Honoraren im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen — Ermessen der zuständigen nationalen Behörde — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Einfluss der rechtswidrigen Herkunft der Gelder — Fehlen). .	13
2014/C 282/19	Rechtssache C-330/13: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Burgas — Bulgarien) — Lukoyl Neftohim Burgas AD/Nachalnik na Mitnicheski punkt Pristanishte Burgas Tsentar pri Mitnitsa Burgas (Vorabentscheidungsersuchen — Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung der Waren — Ware, die als „Schweröl, Schmieröl oder anderes Öl — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren“ beschrieben wird — Positionen 2707 und 2710 — Aromatische und nicht aromatische Bestandteile — Verhältnis zwischen der Kombinierten Nomenklatur und dem Harmonisierten System).	14

2014/C 282/20	Rechtssache C-345/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — Karen Millen Fashions Ltd/Dunnes Stores, Dunnes Stores (Limerick) Ltd (Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Art. 6 — Eigenart — Unterschiedlicher Gesamteindruck — Art. 85 Abs. 2 — Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Gültigkeit — Voraussetzungen — Beweislast)	15
2014/C 282/21	Rechtssache C-377/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD] — Portugal) — Ascendi Beiras Litoral e Alta, Auto Estradas das Beiras Litoral e Alta, SA/Autoridade Tributária e Aduaneira) (Vorabentscheidungsersuchen — Begriff „Gericht eines Mitgliedstaats“ — Tribunal Arbitral Tributário — Richtlinie 69/335/EWG — Art. 4 und 7 — Erhöhung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft — Am 1. Juli 1984 bestehende Stempelsteuer — Spätere Abschaffung, dann Wiedereinführung dieser Stempelsteuer)	16
2014/C 282/22	Rechtssache C-166/14: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 7. April 2014 — MedEval — Qualitäts-, Leistungs- und Struktur-Evaluierung im Gesundheitswesen GmbH gegen Bundesvergabeamt	16
2014/C 282/23	Rechtssache C-224/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Mai 2014 von der Lidl Stiftung & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache T-226/12, Lidl Stiftung & Co. KG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	17
2014/C 282/24	Rechtssache C-237/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. Mai 2014 von Lidl Stiftung & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache T-225/12, Lidl Stiftung & Co. KG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	18
2014/C 282/25	Rechtssache C-266/14: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional (Spanien), eingereicht am 2. Juni 2014 — Federación de Servicios Privados del sindicato Comisiones obreras (CC.OO.)/Tyco Integrated Security S.L. und Tyco Integrated Fire & Security Corporation Servicios S.A.	19
2014/C 282/26	Rechtssache C-267/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. Mai 2014 von der Buzzi Unicem SpA gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 14. März 2014 in der Rechtssache T-297/11, Buzzi Unicem SpA/Europäische Kommission.	20
2014/C 282/27	Rechtssache C-268/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. Mai 2014 von der Italmobiliare SpA gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 14. März 2014 in der Rechtssache T-305/11, Italmobiliare SpA/Europäische Kommission.	21
2014/C 282/28	Rechtssache C-271/14: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 4. Juni 2014 — LFB Biomédicaments, Association des déficitaires en Alpha 1 Antitrypsine (Association ADAAT Alpha 1-France)/Ministre du budget, des comptes publics et de la réforme de l'État, Ministre des affaires sociales et de la santé	23
2014/C 282/29	Rechtssache C-273/14: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 5. Juni 2014 — Pierre Fabre Médicament/Ministre du budget, des comptes publics et de la réforme de l'État, Ministre des affaires sociales et de la santé	23
2014/C 282/30	Rechtssache C-292/14: Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 13. Juni 2014 — Hellenische Republik/Stefanos Stroumpoulis u. a.	24
Gericht		
2014/C 282/31	Rechtssache T-137/09 RENV: Beschluss des Gerichts vom 12. Juni 2014 — Nike International/HABM — Muñoz (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke R10 — Nicht eingetragene ältere nationale Wortmarke R10 — Übertragung der nationalen Marke — Nachweis der Inhaberschaft der älteren Marke)	25
2014/C 282/32	Rechtssache T-16/11: Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Niederlande/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Im Rahmen der europäischen Kontingentierungsregelung für die Herstellung von Kartoffelstärke getätigte Ausgaben — Verteidigungsrechte)	25
2014/C 282/33	Rechtssache T-644/11 P: Urteil des Gerichts vom 4. Juli 2014 — Kimman/Kommission (Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilungszeitraum 2009 — Grundsatz der Übereinstimmung von Klage und Beschwerde — Art. 91 Abs. 2 des Beamtenstatuts — Stellungnahme der Ad-hoc-Gruppe — Verfälschung — Begründungspflicht — Offensichtlicher Ermessensfehler)	26

2014/C 282/34	Rechtssache T-184/12: Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2014 — Moonich Produktkonzepte & Realisierung/HABM — Thermofilm Australia (HEATSTRIP) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HEATSTRIP — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009)	27
2014/C 282/35	Rechtssache T-203/12: Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Alchaar/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Aufnahme einer Person in die Listen der betroffenen Personen — Verbindungen zum Regime — Verteidigungsrechte — Recht auf ein faires Verfahren — Begründungspflicht — Beweislast — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Verhältnismäßigkeit — Eigentumsrecht — Recht auf Privatsphäre)	27
2014/C 282/36	Rechtssache T-239/12: Urteil des Gerichts vom 1. Juli 2014 — Jyoti Ceramic Industries/HABM — DeguDent (ZIECON) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke ZIECON — Ältere Gemeinschaftswortmarke CERCON — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen — Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009)	28
2014/C 282/37	Verbundene Rechtssachen T-319/12 und T-321/12: Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Spanien/Kommission (Staatliche Beihilfen — Filmstudio — Beihilfe zum Bau und Betrieb eines Filmstudiotankomplexes — Beschluss, die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar zu erklären — Kriterium des privaten Kapitalgebers in der Marktwirtschaft — Staatliche Beihilfe mit regionalem Zweck — Beihilfe zur Förderung der Kultur — Begründungspflicht)	29
2014/C 282/38	Verbundene Rechtssachen T-329/12 und T-74/13: Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2014 — Al-Tabbaa/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Beschränkungen der Einreise in und der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektive gerichtliche Kontrolle — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler)	29
2014/C 282/39	Rechtssache T-520/12: Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2014 — Pågen Trademark AB/HABM (giffjar) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke giffjar — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Fehlen von durch Benutzung erworbener Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	30
2014/C 282/40	Rechtssache T-565/12: Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — National Iranian Tanker Company/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigkeitsklärung)	31
2014/C 282/41	Rechtssache T-1/13: Urteil des Gerichts vom 4. Juli 2014 — Advance Magazine Publishers/HABM — Montres Tudor (GLAMOUR) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke GLAMOUR — Ältere internationale Marke TUDOR GLAMOUR — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	32
2014/C 282/42	Rechtssache T-20/13 P: Urteil des Gerichts vom 26. Juni 2014 — Marcuccio/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehalt und Invalidengeld — Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit — Invaliditätsausschuss — Zusammensetzung — Benennung der Ärzte — Untätigkeit des betreffenden Beamten bei der Benennung des zweiten Arztes — Benennung des zweiten Arztes durch den Präsidenten des Gerichtshofs — Benennung des dritten Arztes im gegenseitigen Einvernehmen des ersten und des zweiten benannten Arztes — Art. 7 des Anhangs II des Statuts — Klageabweisung im ersten Rechtszug nach Zurückverweisung durch das Gericht)	32
2014/C 282/43	Rechtssache T-155/13: Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Zanjani/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Einreisebeschränkungen — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigkeitsklärung)	33
2014/C 282/44	Rechtssache T-157/13: Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Sorinet Commercial Trust Bankers/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Frist für die Anpassung der Anträge — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigkeitsklärung)	34

2014/C 282/45	Rechtssache T-181/13: Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Sharif University of Technology/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler)	35
2014/C 282/46	Rechtssache T-345/13: Urteil des Gerichts vom 4. Juli 2014 — Construcción, Promociones e Instalaciones/HABM — Copisa Proyectos y Mantenimientos Industriales (CPI COPISA INDUSTRIAL) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke CPI COPISA INDUSTRIAL — Ältere spanische Bildmarke Cpi construcción promociones e instalaciones, s.a. und ältere Geschäftsbezeichnung Construcción, Promociones e Instalaciones, S.A.-C.P.I. — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Kein Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Kein Nachweis der Benutzung der älteren Geschäftsbezeichnung im geschäftlichen Verkehr).	36
2014/C 282/47	Rechtssache T-480/13: Urteil des Gerichts vom 1. Juli 2014 — You-View.tv/HABM — YouView TV (YouView+) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke YouView+ — Ältere Benelux-Bildmarke You View You-View.tv — Verspätete Vorlage von Schriftstücken — Durch Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 verliehenes Ermessen — Begriff „gegenteilige Vorschrift“ — Regel 20 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)	36
2014/C 282/48	Rechtssache T-242/14: Klage, eingereicht am 17. April 2014 — The Smiley Company SPRL/HABM (Form eines Gesichts)	37
2014/C 282/49	Rechtssache T-243/14: Klage, eingereicht am 17. April 2014 — The Smiley Company SPRL/HABM (Form eines Gesichts)	38
2014/C 282/50	Rechtssache T-244/14: Klage, eingereicht am 17. April 2014 — The Smiley Company SPRL/HABM (Form eines sternförmigen Gesichts)	38
2014/C 282/51	Rechtssache T-382/14: Klage, eingereicht am 19. Mai 2014 — Rintisch/HABM — Compagnie laitière européenne (PROTICURD)	39
2014/C 282/52	Rechtssache T-411/14: Klage, eingereicht am 10 Juni 2014 — Coca-Cola/HABM (Form einer Flasche)	39
2014/C 282/53	Rechtssache T-418/14: Klage, eingereicht am 25. Mai 2014 — Sina Bank/Rat.	40
2014/C 282/54	Rechtssache T-419/14: Klage, eingereicht am 12. Juni 2014 — The Goldman Sachs Group/Kommission	41
2014/C 282/55	Rechtssache T-431/14: Klage, eingereicht am 12. Juni 2014 — Volkswagen/HABM (CHOICE)	42
2014/C 282/56	Rechtssache T-434/14: Klage, eingereicht am 16. Juni 2014 — Arbuzov/Rat	42
2014/C 282/57	Rechtssache T-437/14: Klage, eingereicht am 16. Juni 2014 — Vereinigtes Königreich/Kommission . .	43
2014/C 282/58	Rechtssache T-438/14: Klage, eingereicht am 13. Juni 2014 — Silec Cable und General Cable/Kommission	44
2014/C 282/59	Rechtssache T-439/14: Klage, eingereicht am 16. Juni 2014 — LS Cable & System/Kommission	45
2014/C 282/60	Rechtssache T-446/14: Klage, eingereicht am 16. Juni 2014 — Taihan Electric Wire/Kommission . . .	46
2014/C 282/61	Rechtssache T-447/14: Klage, eingereicht am 16. Juni 2014 — NKT Cables und NKT Holding/Kommission	47
2014/C 282/62	Rechtssache T-448/14: Klage, eingereicht am 17. Juni 2014 — Hitachi Metals/Kommission.	48
2014/C 282/63	Rechtssache T-449/14: Klage, eingereicht am 17. Juni 2014 — Nexans France und Nexans/Kommission	49
2014/C 282/64	Rechtssache T-487/14: Klage, eingereicht am 27. Juni 2014 — CHEMK und KF/Kommission	49
2014/C 282/65	Rechtssache T-488/14: Klage, eingereicht am 26. Juni 2014 — Mdr Inversiones/Kommission	50

2014/C 282/66	Rechtssache T-489/14: Klage, eingereicht am 26. Juni 2014 — Espacio Activos Financieros/Kommission	51
2014/C 282/67	Rechtssache T-491/14: Klage, eingereicht am 30. Juni 2014 — Bodegas Muga/Kommission	51
2014/C 282/68	Rechtssache T-492/14: Klage, eingereicht am 30. Juni 2014 — La Perla/HABM — Alva Management (LA PERLA).	52
2014/C 282/69	Rechtssache T-500/14: Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Derivados del Flúor/Kommission	53
2014/C 282/70	Rechtssache T-501/14: Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Fami-Cuatro de Inversiones/Kommission	53
2014/C 282/71	Rechtssache T-502/14: Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Torrevisa/Kommission	54
2014/C 282/72	Rechtssache T-503/14: Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Euroways/Kommission	54
2014/C 282/73	Rechtssache T-504/14: Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Sertrans Catalunya/Kommission	55
2014/C 282/74	Rechtssache T-506/14: Klage, eingereicht am 27. Juni 2014 — Grandi Navi Veloci/Kommission	55

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2014/C 282/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 261 vom 11.8.2014

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 253 vom 4.8.2014

ABl. C 245 vom 28.7.2014

ABl. C 235 vom 21.7.2014

ABl. C 223 vom 14.7.2014

ABl. C 212 vom 7.7.2014

ABl. C 202 vom 30.6.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juni 2014 — Deltafina SpA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-578/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kartelle — Italienischer Markt für den Ankauf und die Erstverarbeitung von Rohtabak — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Erlass von Geldbußen — Verpflichtung zur Zusammenarbeit — Verteidigungsrechte — Grenzen der gerichtlichen Nachprüfung — Recht auf ein faires Verfahren — Vernehmung von Zeugen oder Beteiligten — Angemessene Verfahrensdauer — Grundsatz der Gleichbehandlung)

(2014/C 282/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Deltafina SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis, F. Di Gianni und G. Coppo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Deltafina SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Juni 2014 — FLS Plast A/S/Europäische Kommission

(Rechtssache C-243/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Befugnis des Gerichts zu unbeschränkter Nachprüfung — Begründungspflicht — Zurechnung einer Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft — Haftung der Muttergesellschaft für die Zahlung der gegen die Tochtergesellschaft festgesetzten Geldbuße — Verhältnismäßigkeit — Verfahren vor dem Gericht — Angemessene Entscheidungsfrist)

(2014/C 282/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: FLS Plast A/S (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Thill-Tayara und Y. Anselin)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und V. Bottka im Beistand von M. Gray, Barrister)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die FLS Plast A/S trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 319 vom 20.10.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Juni 2014 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-377/12) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Beschluss 2012/272/EU des Rates über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik der Philippinen im Namen der Union — Wahl der Rechtsgrundlage — Art. 79 AEUV, 91 AEUV, 100 AEUV, 191 AEUV und 209 AEUV — Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen — Verkehr — Umwelt — Entwicklungszusammenarbeit)

(2014/C 282/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Bartelt, G. Valero Jordana und F. Erlbacher)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Vitro und J.-P. Hix)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, D. Hadroušek und E. Ruffer), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, J. Möller und N. Graf Vitzthum), Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon und A. Joyce im Beistand von A. Carroll, Barrister), Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: S. Chala und G. Papagianni), Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Robinson, dann E. Jenkinson und M. Holt im Beistand von J. Holmes, Barrister)

Tenor

1. Der Beschluss 2012/272/EU des Rates vom 14. Mai 2012 über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits im Namen der Union wird für nichtig erklärt, soweit der Rat der Europäischen Union darin die Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen, des Verkehrs und der Umwelt hinzugefügt hat.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.
3. Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, die Hellenische Republik, die Republik Österreich sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 319 vom 20.10.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Gerechthof 's-Hertogenbosch — Niederlande) — Granton Advertising BV/Inspecteur van de
Belastingdienst Haaglanden/kantoor Den Haag**

(Rechtssache C-461/12) ⁽¹⁾

*(Vorabentscheidungsersuchen — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Steuerbefreiungen — Art. 13 Teil B
Buchst. d Nrn. 3 und 5 — Begriff „sonstige Wertpapiere“ und Begriff „andere Handelspapiere“ — System
der Verkaufsförderung — Rabattkarte — Besteuerungsgrundlage)*

(2014/C 282/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechthof 's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Granton Advertising BV

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst Haaglanden/kantoor Den Haag

Tenor

Art. 13 Teil B Buchst. d der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass der Verkauf einer Rabattkarte wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden keinen Umsatz darstellt, der „sonstige Wertpapiere“ oder „andere Handelspapiere“ im Sinne von Nr. 5 bzw. Nr. 3 dieser Vorschrift betrifft, nach der bestimmte Umsätze durch die Mitgliedstaaten von der Mehrwertsteuer zu befreien sind.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 12.1.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Thomas Specht (C-501/12), Jens Schombera (C-502/
12), Alexander Wieland (C-503/12), Uwe Schönefeld (C-504/12), Antje Wilke (C-505/12), Gerd Schini
(C-506/12), Rena Schmeel (C-540/12), Ralf Schuster (C-541/12)/Land Berlin, Bundesrepublik
Deutschland**

(Verbundene Rechtssachen C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12) ⁽¹⁾

*(Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Richtlinie 2000/78/EG — Gleichbehandlung in
Beschäftigung und Beruf — Art. 2, 3 Abs. 1 Buchst. c und 6 Abs. 1 — Unmittelbare Diskriminierung
wegen des Alters — Ermittlung des Grundgehalts von Beamten anhand des Lebensalters —
Überleitungsregelung — Perpetuierung des Gehaltsunterschieds — Rechtfertigungsgründe —
Entschädigungsanspruch — Haftung des Mitgliedstaats — Grundsätze der Äquivalenz und der
Effektivität)*

(2014/C 282/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Thomas Specht (C-501/12), Jens Schombera (C-502/12), Alexander Wieland (C-503/12), Uwe Schönefeld (C-504/12), Antje Wilke (C-505/12), Gerd Schini (C-506/12), Rena Schmeel (C-540/12), Ralf Schuster (C-541/12)

Beklagter: Land Berlin, Bundesrepublik Deutschland

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass die Besoldungsbedingungen der Beamten in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.
2. Die Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Maßnahme entgegenstehen, nach der sich wie bei der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Maßnahme die Grundgehaltsstufe eines Beamten innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe bei seiner Einstellung nach seinem Lebensalter richtet.
3. Die Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vorschriften die Modalitäten der Überleitung von Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften verbeamtet worden sind, in ein neues Besoldungssystem festlegen und vorsehen, dass zum einen die Besoldungsstufe, der sie nunmehr zugeordnet werden, allein auf der Grundlage des unter dem alten Besoldungssystem erworbenen Grundgehalts ermittelt wird, obgleich dieses alte System auf einer Diskriminierung wegen des Alters des Beamten beruhte, und dass sich zum anderen der weitere Aufstieg in eine höhere Besoldungsstufe nunmehr allein nach der seit dem Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften erworbenen Berufserfahrung bemisst.
4. Das Unionsrecht, insbesondere Art. 17 der Richtlinie 2000/78, schreibt unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren nicht vor, den diskriminierten Beamten rückwirkend einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen ihrer tatsächlichen Besoldung und der Besoldung nach der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe zu zahlen.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob alle vom Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für eine unionsrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind.

5. Das Unionsrecht steht einer nationalen Vorschrift wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der ein Beamter Ansprüche auf Geldleistungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, zeitnah, nämlich vor dem Ende des laufenden Haushaltsjahrs, geltend machen muss, nicht entgegen, wenn diese Vorschrift weder gegen den Äquivalenzgrundsatz noch gegen den Effektivitätsgrundsatz verstößt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen in den Ausgangsverfahren erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.01.2013,
ABl. C 46 vom 16.02.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — Jessy Saint Prix/Secretary of
State for Work and Pensions**

(Rechtssache C-507/12) ⁽¹⁾

**(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 45 AEUV — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 7 — Begriff
„Arbeitnehmer“ — Unionsbürgerin, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der körperlichen Belastungen im
Spätstadium einer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgegeben hat)**

(2014/C 282/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Jessy Saint Prix

Beklagter: Secretary of State for Work and Pensions

Beteiligte: AIRE Centre

Tenor

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, die „Arbeitnehmereigenschaft“ im Sinne dieser Vorschrift behält, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Juni 2014 — Commune de Millau, Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-531/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Schiedsklausel — Subventionsvertrag über eine Maßnahme zur lokalen Entwicklung — Erstattung eines Teils der gezahlten Vorschüsse — Schuldübernahme — Zuständigkeit des Gerichts — Verjährung — Haftung der Kommission)

(2014/C 282/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Commune de Millau, Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA) (Prozessbevollmächtigte: L. Hincker und F. Bleykasten, avocats)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Lejeune und D. Calciu im Beistand von E. Bouttier, avocat)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union Kommission/SEMEA und Commune de Millau (T-168/10 und T-572/10) wird aufgehoben, soweit darin im Rahmen der von der Commune de Millau und der Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA) erhobenen Widerklage festgestellt worden ist, dass kein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Europäischen Kommission und dem angeblich durch die Verurteilung zur Zahlung von Verzugszinsen erlittenen Schaden besteht.
2. Der Widerklage der Commune de Millau und der Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA) wird insoweit teilweise stattgegeben, als die Europäische Kommission verurteilt wird, drei Viertel des Betrags zu tragen, der den Verzugszinsen zum in Frankreich geltenden gesetzlichen jährlichen Zinssatz entspricht, die zwischen dem 27. April 1993 und dem 18. November 2005 angefallen sind.
3. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
4. Die Europäische Kommission wird verurteilt, sowohl im Verfahren des ersten Rechtszugs als auch im Rechtsmittelverfahren neben ihren eigenen Kosten ein Viertel der Kosten zu tragen, die der Commune de Millau und der Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA) in diesen beiden Rechtszügen entstanden sind.
5. Die Commune de Millau und die Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA) tragen drei Viertel ihrer eigenen Kosten im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 2.2.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — TDC A/S/Teleklagenævnet

(Rechtssache C-556/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/19/EG — Art. 2 Buchst. a — Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen sowie zu deren Nutzung — Art. 5, 8, 12 und 13 — Befugnis der nationalen Regulierungsbehörden — Verpflichtung betreffend den Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen sowie zu deren Nutzung — Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Markt — Anschlussleitungen zwischen dem Verteilerknoten im Zugangsnetz und dem abschließenden Segment beim Endverbraucher — Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung, berechtigten Anträgen auf Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und auf deren Nutzung stattzugeben — Richtlinie 2002/21/EG — Art. 8 — Politische Ziele für die Wahrnehmung der Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden)

(2014/C 282/09)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: TDC A/S

Beklagter: Teleklagenævnet

Tenor

1. Die Art. 2 Buchst. a, 8 und 12 der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 sind dahin auszulegen, dass die nationale Regulierungsbehörde befugt ist, einem Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Markt aufgrund der Verpflichtung, berechtigten Anträgen auf Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und auf deren Nutzung stattzugeben, die Verpflichtung auferlegen darf, auf Antrag konkurrierender Betreiber Anschlussleitungen von bis zu 30 Metern Länge zwischen dem Verteilerknoten im Zugangsnetz und dem abschließenden Segment beim Endverbraucher zu verlegen, sofern diese Verpflichtung der Art des aufgeworfenen Problems entspricht und im Hinblick auf die Ziele des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) angemessen und gerechtfertigt ist, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts.
2. Die Art. 8 und 12 in Verbindung mit Art. 13 der Richtlinie 2002/19 in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass eine nationale Regulierungsbehörde, wenn sie einen Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Markt die Verlegung von Anschlussleitungen vorschreiben möchte, um den Endverbraucher mit dem Netz zu verbinden, die vom betroffenen Anbieter geleistete Anfangsinvestition und das Vorhandensein einer Preiskontrolle zu berücksichtigen hat, mit der die Verlegungskosten gedeckt werden können.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 9.2.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Centro Hospitalar de Setúbal, EPE, Serviço de Utilização Comum dos Hospitais (SUCH)/Eurest Portugal — Sociedade Europeia de Restaurantes Lda

(Rechtssache C-574/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Auftragserteilung ohne Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens [„In-House“-Vergabe] — Auftragnehmer, der rechtlich vom öffentlichen Auftraggeber verschieden ist — Zentrum für die Erbringung von Hilfs- und Unterstützungsdienstleistungen für Krankenhäuser — Gemeinnützige Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht — Mitglieder Mehrheit aus öffentlichen Auftraggebern — Mitglieder Minderheit aus privatrechtlichen Einrichtungen, karitativen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht — Tätigkeit, die zu mindestens 80 % des Jahresumsatzes zugunsten der Mitglieder verrichtet wird)

(2014/C 282/10)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Centro Hospitalar de Setúbal, EPE, Serviço de Utilização Comum dos Hospitais (SUCH)

Beklagte: Eurest Portugal — Sociedade Europeia de Restaurantes Lda

Tenor

Die Voraussetzung der „Kontrolle wie über eigene Dienststellen“, die von der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellt worden ist, damit die Erteilung eines öffentlichen Auftrags als „In-House“-Geschäft gelten kann, ist nicht erfüllt und die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge daher anwendbar, wenn der Auftragnehmer eine gemeinnützige Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ist, zu deren Mitgliedern bei der Erteilung dieses Auftrags nicht nur Einrichtungen des öffentlichen Sektors, sondern auch private Sozialträger, die ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig sind, zählen.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 16.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts — Deutschland) — Bayer CropScience AG/Deutsches Patent- und Markenamt

(Rechtssache C-11/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Patentrecht — Pflanzenschutzmittel — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung [EG] Nr. 1610/96 — Art. 1 und 3 — Begriffe „Erzeugnis“ und „Wirkstoffe“ — Safener)

(2014/C 282/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundespatentgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bayer CropScience AG

Beklagter: Deutsches Patent- und Markenamt

Tenor

Der Begriff „Erzeugnis“ in Art. 1 Nr. 8 und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel und der Begriff „Wirkstoffe“ in Art. 1 Nr. 3 dieser Verordnung sind dahin auszulegen, dass ein Stoff, der für einen Gebrauch als Safener bestimmt ist, unter diese Begriffe fallen kann, wenn er eine eigene toxische, phytotoxische oder pflanzenschützende Wirkung entfaltet.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 23.3.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Gerechtshof te Amsterdam — Niederlande) — Inspecteur van de Belastingdienst/Noord/kantoor
Groningen/SCA Group Holding BV (C-39/13), X AG, X1 Holding GmbH, X2 Holding GmbH, X3
Holding GmbH, D1 BV, D2 BV, D3 BV/Inspecteur van de Belastingdienst Amsterdam (C-40/13),
Inspecteur van de Belastingdienst Holland-Noord/kantoor Zaandam/MSA International Holdings BV,
MSA Nederland BV (C-41/13)**

(Verbundene Rechtssachen C-39/13 bis C-41/13) ⁽¹⁾

**(Niederlassungsfreiheit — Körperschaftsteuer — Steuerliche Einheit zwischen Gesellschaften ein und
desselben Konzerns — Antrag — Versagungsgründe — Ort des Sitzes einer oder mehrerer
Zwischengesellschaften oder der Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat — Fehlen einer
Betriebsstätte im Besteuerungsstaat)**

(2014/C 282/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Inspecteur van de Belastingdienst/Noord/kantoor Groningen (C-39/13), X AG, X1 Holding GmbH, X2 Holding GmbH, X3 Holding GmbH, D1 BV, D2 BV, D3 BV (C-40/13), Inspecteur van de Belastingdienst Holland-Noord/kantoor Zaandam (C-41/13)

Beklagte: SCA Group Holding BV (C-39/13), Inspecteur van de Belastingdienst Amsterdam (C-40/13), MSA International Holdings BV, MSA Nederland BV (C-41/13)

Tenor

1. In den Rechtssachen C-39/13 und C-41/13 sind die Art. 49 AEUV und 54 AEUV dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach denen eine gebietsansässige Muttergesellschaft mit einer gebietsansässigen Enkelgesellschaft eine steuerliche Einheit bilden kann, wenn sie diese über eine oder mehrere gebietsansässige Gesellschaft(en) hält, dies aber nicht möglich ist, wenn sie die Enkelgesellschaft über gebietsfremde Gesellschaften hält, die in diesem Mitgliedstaat keine Betriebsstätte haben.
2. In der Rechtssache C-40/13 sind die Art. 49 AEUV und 54 AEUV dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach denen eine Regelung der steuerlichen Einheit auf eine gebietsansässige Muttergesellschaft, die gebietsansässige Tochtergesellschaften hält, Anwendung findet, nicht aber auf gebietsansässige Schwestergesellschaften, deren gemeinsame Muttergesellschaft ihren Sitz nicht in diesem Mitgliedstaat und dort keine Betriebsstätte hat.

⁽¹⁾ ABl. C 123 vom 27.4.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Ostravě, Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Strojírny Prostějov a.s. (C-53/13), ACO Industries Tábor s.r.o. (C-80/13)/Odvolací finanční ředitelství

(Verbundene Rechtssachen C-53/13 und C-80/13) ⁽¹⁾

(Freier Dienstleistungsverkehr — Zeitarbeitsunternehmen — Entsendung von Arbeitnehmern durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Zeitarbeitsunternehmen — Beschränkung — Unternehmen, das Arbeitnehmer entleiht — Einbehaltung der Einkommensteuer dieser Arbeitnehmer an der Quelle — Verpflichtung — Entrichtung an die Staatskasse — Verpflichtung — Fall der Arbeitnehmer, die von einem inländischen Unternehmen überlassen werden — Keine solchen Verpflichtungen)

(2014/C 282/13)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Krajský soud v Ostravě, Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Strojírny Prostějov a.s. (C-53/13), ACO Industries Tábor s.r.o. (C-80/13)

Beklagter: Odvolací finanční ředitelství

Tenor

Art. 56 AEUV steht einer Regelung wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, nach der Gesellschaften mit Sitz in einem ersten Mitgliedstaat, die Arbeitnehmer einsetzen, die bei Zeitarbeitsunternehmen angestellt sind und von diesen entsandt werden, die ihren Sitz in einem zweiten Mitgliedstaat haben, aber über eine Zweigniederlassung in dem erstgenannten Staat tätig sind, verpflichtet sind, eine Vorauszahlung auf die von diesen Arbeitnehmern geschuldete Einkommensteuer an der Quelle einzubehalten und an den erstgenannten Staat abzuführen, während diese Verpflichtung für Gesellschaften mit Sitz in dem erstgenannten Staat, die die Dienste von Zeitarbeitsunternehmen mit Sitz in diesem Staat in Anspruch nehmen, nicht vorgesehen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 18.5.2013;
ABl. C 147 vom 25.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — SEK Zollagentur GmbH/Hauptzollamt Gießen

(Rechtssache C-75/13) ⁽¹⁾

(Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Entziehung einer einfuhrabgabepflichtigen Ware aus der zollamtlichen Überwachung — Entstehung der Zollschuld)

(2014/C 282/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SEK Zollagentur GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Gießen

Tenor

1. Die Art. 50 und 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass eine in vorläufiger Verwahrung befindliche Ware als der zollamtlichen Überwachung entzogen anzusehen ist, wenn sie zwar zu einem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren angemeldet worden ist, jedoch nicht das Lager verlässt und nicht der Bestimmungszollstelle gestellt wird, obwohl dieser die Versandpapiere vorgelegt worden sind.
2. Art. 203 Abs. 3 vierter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 648/2005 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens im Fall der Entziehung einer Ware aus der zollamtlichen Überwachung die Person, die diese Ware als zugelassener Versender in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt hat, Zollschuldner gemäß dieser Bestimmung ist.

(¹) ABL C 147 vom 25.5.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landesarbeitsgerichts Hamm — Deutschland) — Gülay Bollacke/K + K Klaas & Kock B.V. & Co. KG**

(Rechtssache C-118/13) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung —
Bezahlter Jahresurlaub — Abgeltung im Todesfall)

(2014/C 282/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesarbeitsgericht Hamm

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gülay Bollacke

Beklagte: K + K Klaas & Kock B.V. & Co. KG

Tenor

Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht genommenen Urlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet. Eine solche Abgeltung kann nicht davon abhängen, dass der Betroffene im Vorfeld einen Antrag gestellt hat.

(¹) ABL C 171 vom 15.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Digibet Ltd, Gert Albers/Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

(Rechtssache C-156/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 56 AEUV — Glücksspiele — Regelung, die Verbote für Glücksspiele im Internet vorsieht, die in einem Gliedstaat eines Mitgliedstaats für einen begrenzten Zeitraum nicht gegolten haben — Kohärenz — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 282/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Digibet Ltd, Gert Albers

Beklagte: Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

Tenor

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer der Mehrheit der Gliedstaaten eines föderal strukturierten Mitgliedstaats gemeinsamen Regelung, die die Veranstaltung und die Vermittlung von Glücksspielen im Internet grundsätzlich verbietet, während ein einzelner Gliedstaat für einen begrenzten Zeitraum neben den restriktiven Rechtsvorschriften der übrigen Gliedstaaten bestehende weniger strenge Rechtsvorschriften beibehalten hat, dann nicht entgegensteht, wenn diese gemeinsame Regelung den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit genügt, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 29.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts — Deutschland) — Oberbank AG (C-217/13), Banco Santander SA (C-218/13), Santander Consumer Bank AG (C-218/13)/Deutscher Sparkassen- und Giroverband eV

(Verbundene rechtssachen C-217/13 und C-218/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 3 Abs. 1 und 3 — Für Bankdienstleistungen angemeldete konturlose Marke in Rot — Antrag auf Ungültigerklärung — Infolge Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Nachweis — Verbraucherbefragung — Zeitpunkt, zu dem die Unterscheidungskraft infolge Benutzung erworben sein muss — Beweislast)

(2014/C 282/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundespatentgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Oberbank AG (C-217/13), Banco Santander SA (C-218/13), Santander Consumer Bank AG (C-218/13)

Beklagter: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass er einer Auslegung des nationalen Rechts entgegensteht, wonach es in Verfahren, in denen fraglich ist, ob eine konturlose Farbmarke infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat, stets erforderlich ist, dass eine Verbraucherbefragung einen Zuordnungsgrad dieser Marke von mindestens 70 % ergibt.
2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2008/95 ist, wenn ein Mitgliedstaat von der in Satz 2 dieser Bestimmung vorgesehenen Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, dahin auszulegen, dass im Rahmen eines Verfahrens zur Ungültigerklärung einer nicht originär unterscheidungskräftigen Marke bei der Beurteilung, ob diese Marke infolge Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat, zu prüfen ist, ob die Unterscheidungskraft vor der Anmeldung der Marke erworben wurde. Unerheblich ist insoweit, dass der Inhaber der streitigen Marke geltend macht, sie habe jedenfalls nach der Anmeldung, aber noch vor ihrer Eintragung, infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt.
3. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2008/95 ist, wenn ein Mitgliedstaat von der in Satz 2 dieser Bestimmung vorgesehenen Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, dahin auszulegen, dass er es nicht verbietet, die streitige Marke im Rahmen eines Lösungsverfahrens für ungültig zu erklären, sofern sie nicht originär unterscheidungskräftig ist und ihr Inhaber nicht den Nachweis erbringen kann, dass die Marke vor der Anmeldung infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hatte.

(¹) ABl. C 189 vom 29.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausioji administracinis teismas — Litauen) — Užsienio reikalų ministerija, Finansinių nusikaltimų tyrimo tarnyba/Vladimir Peftiev, BelTechExport ZAO, Sport-pari ZAO, BT Telecommunications PUE

(Rechtssache C-314/13) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Belarus — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Ausnahmen — Zahlung von Honoraren im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen — Ermessen der zuständigen nationalen Behörde — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Einfluss der rechtswidrigen Herkunft der Gelder — Fehlen)

(2014/C 282/18)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausioji administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht von Litauen)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Užsienio reikalų ministerija, Finansinių nusikaltimų tyrimo tarnyba

Beklagte: Vladimir Peftiev, BelTechExport ZAO, Sport-pari ZAO, BT Telecommunications PUE

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 84/2011 des Rates vom 31. Januar 2011 und die Verordnung (EU) Nr. 588/2011 des Rates vom 20. Juni 2011 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die zuständige nationale Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahmegewilligung, der nach dieser Bestimmung für die Einreichung einer Klage gestellt wird, mit der die Rechtmäßigkeit von der Union verhängter restriktiver Maßnahmen angefochten werden soll, nicht über ein freies Ermessen verfügt, sondern ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der in Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehenen Rechte und der Unerlässlichkeit der Vertretung durch einen Anwalt für die Einreichung einer solchen Klage beim Gericht der Europäischen Union auszuüben hat.

Die zuständige nationale Behörde ist berechtigt, zu prüfen, ob die Mittel, deren Freigabe beantragt wird, ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen dienen. Sie kann auch die Bedingungen festlegen, die sie als geeignet erachtet, um insbesondere zu gewährleisten, dass das Ziel der verhängten Sanktionen nicht verfehlt wird und dass die bewilligte Ausnahme nicht missbraucht wird.

2. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 765/2006 in der durch die Durchführungsverordnung Nr. 84/2011 und die Verordnung Nr. 588/2011 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der ein Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen auf diese Verordnung gestützt wird, eine Ausnahme vom Einfrieren der Gelder und der wirtschaftlichen Ressourcen zum Zweck der Bezahlung juristischer Dienstleistungen im Einklang mit dieser Bestimmung zu beurteilen ist, die nicht auf die Herkunft der Gelder und deren möglicherweise rechtswidrigen Erwerb abstellt.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 10.8.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Burgas — Bulgarien) — Lukoyl Neftohim Burgas AD/Nachalnik na Mitnicheski punkt Pristanishte Burgas Tsentar pri Mitnitsa Burgas

(Rechtssache C-330/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung der Waren — Ware, die als „Schweröl, Schmieröl oder anderes Öl — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren“ beschrieben wird — Positionen 2707 und 2710 — Aromatische und nicht aromatische Bestandteile — Verhältnis zwischen der Kombinierten Nomenklatur und dem Harmonisierten System)

(2014/C 282/19)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Burgas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lukoyl Neftohim Burgas AD

Beklagter: Nachalnik na Mitnicheski punkt Pristanishte Burgas Tsentar pri Mitnitsa Burgas

Tenor

1. Als Kriterium für die Einreihung eines Erzeugnisses mit Merkmalen des Erzeugnisses des Ausgangsverfahrens in die Position 2707 oder in die Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 geänderten Fassung ist der gewichtsmäßige Gehalt an aromatischen Bestandteilen im Verhältnis zu dem von nicht aromatischen Bestandteilen heranzuziehen.
2. Der Ausdruck „aromatische Bestandteile“ in Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1006/2011 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er weiter ist als der Ausdruck „aromatische Kohlenwasserstoffe“.
3. Es ist grundsätzlich Sache der nationalen Gerichte, festzustellen, welche Methode sich am ehesten eignet, um den Gehalt an aromatischen Bestandteilen in einem bestimmten Erzeugnis im Hinblick auf seine Einreihung in die Position 2707 oder in die Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1006/2011 geänderten Fassung zu bestimmen.

4. Nr. 1 der Erläuterungen der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1006/2011 geänderten Fassung zu den Unterpositionen 2707 99 91 und 2707 99 99 dieser Kombinierten Nomenklatur ist als nicht erschöpfend zu verstehen, so dass ein Erzeugnis, das unter die Position 2707 dieser Kombinierten Nomenklatur fällt, aber nicht in eine spezifische Unterposition eingereiht werden kann, in die Unterposition 2707 99 99 dieser Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 24.8.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — Karen Millen Fashions Ltd/Dunnes Stores, Dunnes Stores (Limerick) Ltd

(Rechtssache C-345/13) ⁽¹⁾

(Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Art. 6 — Eigenart — Unterschiedlicher Gesamteindruck — Art. 85 Abs. 2 — Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Gültigkeit — Voraussetzungen — Beweislast)

(2014/C 282/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Karen Millen Fashions Ltd

Beklagte: Dunnes Stores, Dunnes Stores (Limerick) Ltd

Tenor

1. Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass für die Bejahung der Eigenart eines Geschmacksmusters sich der Gesamteindruck, den dieses beim informierten Benutzer hervorruft, nicht von dem Gesamteindruck, den eine Kombination isolierter Elemente von mehreren älteren Geschmacksmustern hervorruft, sondern von dem Gesamteindruck, den ein oder mehrere ältere Geschmacksmuster für sich genommen hervorgerufen, unterscheiden muss.
2. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass der Inhaber dieses Geschmacksmusters nicht zum Nachweis verpflichtet ist, dass dieses Eigenart nach Art. 6 dieser Verordnung besitzt, sondern lediglich angeben muss, inwiefern dieses Geschmacksmuster Eigenart aufweist, d. h. dass er das oder die Elemente seines Geschmacksmusters benennen muss, die ihm Eigenart verleihen, damit ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht es als rechtsgültig ansieht.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juni 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD] — Portugal) — Ascendi Beiras Litoral e Alta, Auto Estradas das Beiras Litoral e Alta, SA/Autoridade Tributária e Aduaneira)

(Rechtssache C-377/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Begriff „Gericht eines Mitgliedstaats“ — Tribunal Arbitral Tributário — Richtlinie 69/335/EWG — Art. 4 und 7 — Erhöhung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft — Am 1. Juli 1984 bestehende Stempelsteuer — Spätere Abschaffung, dann Wiedereinführung dieser Stempelsteuer)

(2014/C 282/21)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ascendi Beiras Litoral e Alta, Auto Estradas das Beiras Litoral e Alta, SA

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Tenor

Art. 4 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer Wiedereinführung der Gesellschaftsteuer durch einen Mitgliedstaat auf Kapitalerhöhungen, die unter Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der genannten Richtlinie fallen und die dieser Steuer am 1. Juli 1984 unterlagen, aber später von ihr befreit wurden, entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.9.2013.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 7. April 2014 — MedEval — Qualitäts-, Leistungs- und Struktur-Evaluierung im Gesundheitswesen GmbH gegen Bundesvergabeamt

(Rechtssache C-166/14)

(2014/C 282/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: MedEval — Qualitäts-, Leistungs- und Struktur-Evaluierung im Gesundheitswesen GmbH

Belangte Behörde: Bundesvergabeamt

Andere Parteien: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft; Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Pharmazeutische Gehaltsskasse für Österreich

Vorlagefrage

Ist das Unionsrecht — insbesondere die allgemeinen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sowie die Richtlinie 89/665/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der Fassung der Richtlinie 2007/66/EG⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge — dahin auszulegen, dass es einer nationalen Rechtslage entgegensteht, nach der ein Antrag auf Feststellung eines vergaberechtlichen Verstoßes binnen sechs Monaten nach Vertragsschluss gestellt werden muss, wenn die Feststellung eines vergaberechtlichen Verstoßes nicht nur Voraussetzung für die Nichtigklärung des Vertrages, sondern auch für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ist?

⁽¹⁾ ABl. L 395, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 335, S. 31.

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Mai 2014 von der Lidl Stiftung & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts
(Neunte Kammer) vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache T-226/12, Lidl Stiftung & Co. KG/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-224/14 P)

(2014/C 282/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lidl Stiftung & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Wolter, M. Kefferpütz und A. K. Marx)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2014 (Rechtssache T-226/12) aufzuheben;
- falls das Rechtsmittel für begründet erklärt werden sollte, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 21. März 2012 (R 2380/2010-1), wie im Verfahren vor dem Gericht beantragt, aufzuheben;
- dem HABM als Beklagtem im Verfahren vor dem Gericht die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und im Rechtsmittelverfahren aufzulegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

In ihrer Rechtsmittelschrift macht die Lidl Stiftung & Co. KG drei Rechtsmittelgründe gegen das angefochtene Urteil geltend:

- 1) Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009⁽¹⁾ und gegen Regel 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 2868/95⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009, da das Gericht die Voraussetzungen für den Nachweis der ernsthaften Benutzung der Widerspruchsmarke im Sinne dieser Bestimmungen falsch ausgelegt habe;
- 2) Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009, da das Gericht die Voraussetzungen für die Annahme, die Benutzung der Widerspruchsmarke in einer anderen Form als der eingetragenen stelle eine ernsthafte Benutzung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 dar, falsch ausgelegt habe;
- 3) Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da das Gericht die Voraussetzungen für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr falsch ausgelegt habe.

Die wesentlichen Argumente können wie folgt zusammengefasst werden:

Zu Rechtsmittelgrund (1): Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es entschieden habe, dass die Beschwerdekammer drei undatierte Fotos zusammen mit einigen Rechnungen zutreffend als soliden und objektiven Nachweis angesehen habe, der für den Nachweis der ernsthaften Benutzung der Widerspruchsmarke, insbesondere im Hinblick auf die Art des Gebrauchs, ausreichend sei.

Zu Rechtsmittelgrund (2): Das Gericht habe den Ausnahmecharakter von Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 verkannt, der aus Gründen der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit eine strenge und enge Auslegung und eine Beurteilung aller Elemente der Marke in ihrer eingetragenen Form verlange. Das Gericht habe daher einen Rechtsfehler begangen, als es die Entscheidung der Beschwerdekammer, die verwendete Form der Marke habe eine ernsthafte Benutzung dargestellt, da sie die Unterscheidungskraft der Widerspruchsmarke in ihrer eingetragenen Form nicht geändert habe, bestätigt habe, da die Beschwerdekammer nicht alle Elemente der Widerspruchsmarke berücksichtigt habe.

Zu Rechtsmittelgrund (3): Das Gericht habe Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 falsch ausgelegt, da es in seiner Beurteilung der Entscheidung der Beschwerdekammer zur Ähnlichkeit der Zeichen und der Verwechslungsgefahr nicht angemessen berücksichtigt habe, dass erstens im vorliegenden Fall der Grad an Aufmerksamkeit der maßgeblichen Verkehrskreise ziemlich hoch sei, zweitens der Durchschnittsverbraucher eine Marke als Ganzes wahrnehme und nicht dazu tendiere, ihre verschiedenen Details zu analysieren, und dass drittens nur, wenn alle anderen Bestandteile der Marke vernachlässigbar seien, die Beurteilung der Ähnlichkeit der Zeichen nur auf der Grundlage des dominierenden Elements durchgeführt werden könne. Wenn diese Aspekte korrekt berücksichtigt worden wären, hätte keine Verwechslungsgefahr festgestellt werden können.

Da das angefochtene Urteil daher nicht mit den Bestimmungen der Verordnung Nr. 207/2009 in Einklang stehe, beantragt die Lidl Stiftung & Co. KG seine Aufhebung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 13. Mai 2014 von Lidl Stiftung & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts
(Neunte Kammer) vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache T-225/12, Lidl Stiftung & Co. KG/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-237/14 P)

(2014/C 282/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lidl Stiftung & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Wolter, M. Kefferpütz und A. K. Marx)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 27. Februar (Rechtssache T-225/12) aufzuheben;
- falls das Rechtsmittel für begründet erklärt werden sollte, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 21. März 2012 (R 2379/2010-1), wie im Verfahren vor dem Gericht beantragt, aufzuheben;
- dem HABM als Beklagtem vor dem Gericht die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und des Rechtsmittelverfahrens aufzulegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

In ihrer Rechtsmittelschrift macht die Lidl, Stiftung & Co. KG drei Rechtsmittelgründe gegen das angefochtene Urteil geltend:

- 1) Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009⁽¹⁾ und gegen Regel 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 2868/95⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009, da das Gericht die Voraussetzungen für den Nachweis der ernsthaften Benutzung der Widerspruchsmarke im Sinne dieser Bestimmungen falsch ausgelegt habe;
- 2) Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009, da das Gericht die Voraussetzungen für die Annahme, die Benutzung der Widerspruchsmarke in einer anderen Form als der eingetragenen stelle eine ernsthafte Benutzung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 dar, falsch ausgelegt habe;
- 3) Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da das Gericht die Voraussetzungen für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr falsch ausgelegt habe.

Die wesentlichen Argumente können wie folgt zusammengefasst werden:

Zu Rechtsmittelgrund (1): Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es entschieden habe, dass die Beschwerdekammer drei undatierte Fotos zusammen mit einigen Rechnungen zutreffend als soliden und objektiven Nachweis angesehen habe, der für den Nachweis der ernsthaften Benutzung der Widerspruchsmarke, insbesondere im Hinblick auf die Art des Gebrauchs, ausreichend sei.

Zu Rechtsmittelgrund (2): Das Gericht habe den Ausnahmecharakter von Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 verkannt, der aus Gründen der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit eine strenge und enge Auslegung und eine Beurteilung aller Elemente der Marke in ihrer eingetragenen Form verlange. Das Gericht habe daher einen Rechtsfehler begangen, als es die Entscheidung der Beschwerdekammer, die verwendete Form der Marke habe eine ernsthafte Benutzung dargestellt, da sie die Unterscheidungskraft der Widerspruchsmarke in ihrer eingetragenen Form nicht geändert habe, bestätigt habe, da die Beschwerdekammer nicht alle Elemente der Widerspruchsmarke berücksichtigt habe.

Zu Rechtsmittelgrund (3): Das Gericht habe Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 falsch ausgelegt, da es in seiner Beurteilung der Entscheidung der Beschwerdekammer zur Ähnlichkeit der Zeichen und der Verwechslungsgefahr nicht angemessen berücksichtigt habe, dass erstens im vorliegenden Fall der Grad an Aufmerksamkeit der maßgeblichen Verkehrskreise ziemlich hoch sei, zweitens der Durchschnittsverbraucher eine Marke als Ganzes wahrnehme und nicht dazu tendiere, ihre verschiedenen Details zu analysieren, und dass drittens nur, wenn alle anderen Bestandteile der Marke vernachlässigbar seien, die Beurteilung der Ähnlichkeit der Zeichen nur auf der Grundlage des dominierenden Elements durchgeführt werden könne. Wenn diese Aspekte korrekt berücksichtigt worden wären, hätte keine Verwechslungsgefahr festgestellt werden können.

Da das angefochtene Urteil daher nicht mit den Bestimmungen der Verordnung Nr. 207/2009 in Einklang stehe, beantragt die Lidl Stiftung & Co. KG seine Aufhebung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional (Spanien), eingereicht am 2. Juni 2014 —
Federación de Servicios Privados del sindicato Comisiones obreras (CC.OO.)/Tyco Integrated
Security S.L. und Tyco Integrated Fire & Security Corporation Servicios S.A.**

(Rechtssache C-266/14)

(2014/C 282/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Federación de Servicios Privados del sindicato Comisiones obreras (CC.OO.)

Beklagte: Tyco Integrated Security S.L. und Tyco Integrated Fire & Security Corporation Servicios S.A.

Vorlagefrage

Ist Art. 2 der Richtlinie 2003/88/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Zeit, die ein Arbeitnehmer, der keiner festen Betriebsstätte zugewiesen ist, sondern unter den Bedingungen des Ausgangsverfahrens, die in der Begründung dieses Ersuchens dargestellt sind, (nach einer am Vortag vom Unternehmen festgelegten Route oder Liste) jeden Tag von seiner Wohnung zum Betrieb eines täglich anderen Kunden des Unternehmens fahren und vom Betrieb eines wiederum anderen Kunden zu seiner Wohnung zurückkehren muss, wobei die Kunden immer in einem mehr oder weniger großen Gebiet angesiedelt sind, für die Fahrt zu Beginn und am Ende des Arbeitstags aufwendet, als „Arbeitszeit“ im Sinne der Definition dieses Begriffs in dem zitierten Artikel der Richtlinie oder vielmehr als „Ruhezeit“ zu betrachten ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9).

Rechtsmittel, eingelegt am 30. Mai 2014 von der Buzzi Unicem SpA gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 14. März 2014 in der Rechtssache T-297/11, Buzzi Unicem SpA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-267/14 P)

(2014/C 282/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Buzzi Unicem SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Osti, A. Prastaro und A. Sodano)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

das angefochtene Urteil insgesamt oder teilweise aufzuheben und folglich

- die angefochtene Entscheidung wegen fehlender oder unzureichender Begründung und infolgedessen Verletzung des Verteidigungsrechts der Gesellschaft und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung insgesamt für nichtig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung wegen Überschreitung und Missbrauchs von Befugnissen und der daraus folgenden Umkehr der Beweislast insgesamt für nichtig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung wegen Überschreitung der der Kommission durch Art. 18 verliehenen Befugnisse, Verletzung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung und — unter Verstoß gegen die *Best Practices* der Kommission — Unterlassens eines vorherigen kontradiktorischen Verfahrens insgesamt oder teilweise für nichtig zu erklären;
- das angefochtene Urteil aufzuheben soweit darin Buzzi Unicem die Kosten des ersten Rechtszugs auferlegt worden sind;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Rechtszugs und die Kosten der Rechtssache T-297/11 aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

A. Erster Rechtsmittelgrund — Rechtsfehler, fehlende oder unzureichende Begründung in Bezug auf die Rügen der Verletzung der Verteidigungsrechte und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund macht Buzzi Unicem geltend, das angefochtene Urteil sei wegen eines Rechtsfehlers und fehlender oder unzureichender Begründung fehlerhaft, soweit es zu dem Ergebnis komme, dass der allgemeine Verweis auf mutmaßliche Zuwiderhandlungen in dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens eine ausreichende Begründung des Auskunftsverlangens gemäß Art. 18 Abs. 3 darstelle, die dem „Mindestmaß an Klarheit“ entspreche, das von dieser Bestimmung in Bezug auf das Ziel und den Zweck des Verlangens verlangt werde.

- B. Zweiter Rechtsmittelgrund — Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Rechtsfehler in Bezug auf die Rüge der Überschreitung und des Missbrauchs von Befugnissen der Kommission und der daraus folgenden Umkehr der Beweislast

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht Buzzi Unicem geltend, das Gericht habe einen offensichtlichen Beurteilungs- und Rechtsfehler begangen bei der Zurückweisung der Rüge des Befugnismissbrauchs der Kommission, der in dem Rückgriff auf das Auskunftsverlangen gemäß Art. 18 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ trotz Nichtvorliegens von Indizien für eine Zuwiderhandlung bestanden habe. Das Gericht habe nämlich irrig ausgeführt, dass Buzzi Unicem keinen ausdrücklichen und begründeten Antrag gestellt habe, der die Prüfung des Vorliegens hinreichender Indizien erlaubt hätte. Des Weiteren habe das Gericht zu Unrecht die Rüge einer Umkehr der Beweislast zurückgewiesen, ohne dies irgend zu begründen.

- C. Dritter Rechtsmittelgrund — Tatsachen- und Rechtsfehler, unlogische Begründung hinsichtlich der gerügten Befugnisüberschreitung in Bezug auf Art. 18 der Verordnung Nr. 1/2003

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund rügt Buzzi Unicem die falsche Anwendung der Grundsätze über die Pflichten der Unternehmen zur Zusammenarbeit, soweit davon ausgegangen worden sei, dass die Kommission den Unternehmen habe aufgeben dürfen, ihr in Bezug auf nicht rein tatsächliche Fragen, in Bezug auf Informationen, die den Unternehmen nach Kenntnis der Kommission nicht zur Verfügung gestanden hätten, und in Bezug auf zusätzliche Informationen, die die Kommission selbst hätte ermitteln können, Rede und Antwort zu stehen.

- D. Vierter Rechtsmittelgrund — Rechtsfehler und Begründungsfehler hinsichtlich der Rügen einer Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und einer Befugnisüberschreitung in Bezug auf Art. 18

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund beanstandet die Rechtsmittelführerin, dass das angefochtene Urteil mangelhaft begründet und rechtsfehlerhaft sei, soweit es sich mit der gerügten Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der damit einhergehenden unzumutbaren Belastung der Parteien befasse, die sich aus den Auskunftsverlangen, aus ihrer Wiederholung und Umformulierung, aus den vielen neuen Variablen und Fragen, aus der Ablehnung einer Beschränkung der zu erteilenden Auskünfte und aus der Vorgehensweise der Kommission ergeben habe, im Wege einer Entscheidung auch bereits erteilte Auskünfte zu verlangen.

- E. Fünfter Rechtsmittelgrund — Rechtsfehler und Begründungsmangel hinsichtlich des Verstoßes gegen die *Best Practices* der Kommission und hinsichtlich der Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung

Mit dem fünften Rechtsmittelgrund macht Buzzi Unicem einen Rechtsfehler geltend, den das Gericht dadurch begangen habe, dass es angenommen habe, dass die *Best Practices* der Kommission für sie nicht bindend seien, wenn sie nach der Entscheidung, von den Unternehmen eine Stellungnahme zu einem Entwurf einer Entscheidung nach Art. 18 Abs. 3 zu verlangen, später die erhaltenen Stellungnahmen nicht berücksichtige und den Wortlaut der endgültigen Entscheidung erheblich ändere. Es wird auch ein Begründungsmangel hinsichtlich des Verstoßes der Kommission gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung in Bezug auf die Art und Weise beanstandet, mit der sie ihre Befugnis, Auskünfte zu verlangen, ausgeübt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. L 1, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 30. Mai 2014 von der Italmobiliare SpA gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 14. März 2014 in der Rechtssache T-305/11, Italmobiliare SpA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-268/14 P)

(2014/C 282/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Italmobiliare SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa, F. Moretti und L. Nascimbene)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil insgesamt aufzuheben, mit allen sich daraus ergebenden Folgen für die angefochtene Entscheidung, einschließlich ihrer Nichtigklärung;
- gemäß Art. 62 bzw. 64 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die vorgesehenen prozessleitenden Maßnahmen und/oder eine Beweisaufnahme anzuordnen, sofern dies für angebracht und erforderlich gehalten wird;

- der Kommission die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht, aufzuerlegen, und,
- hilfsweise, sofern das Vorstehende nicht möglich ist, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, auch zur etwaigen Durchführung einer vom Gerichtshof noch nicht angeordneten Beweisaufnahme oder prozessleitender Maßnahmen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1 Erster Rechtsmittelgrund: falsche Identifizierung des Adressaten der angefochtenen Entscheidung

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund tritt Italmobiliare der vom Gericht bestätigten These entgegen, dass zu Recht davon ausgegangen werden können, dass Italmobiliare über die verlangten Informationen verfüge. Das Gericht habe auch die Tatsachen gravierend verfälscht und den Grundsatz des Vertrauensschutzes falsch angewandt, da es verkannt habe, dass das vorherige Verhalten der Kommission und ihre eigenen schriftlichen Zusicherungen geeignet gewesen seien, das berechtigte Vertrauen darauf hervorzurufen, dass Italmobiliare von der angefochtenen Entscheidung nicht betroffen sei. Schließlich sei das Urteil des Gerichts fehlerhaft, weil in Bezug auf den gerügten Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot jegliche Begründung fehle. Das Urteil setze sich nämlich nirgends mit der Rüge der Rechtsmittelführerin auseinander, wonach Italmobiliare die einzige Finanzholding gewesen sei, die als Adressatin des Auskunftsverlangens gemäß Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾ hinzugezogen worden sei.

2 Zweiter Rechtsmittelgrund: widersprüchliche und unlogische Begründung, was die Prüfung der Rüge einer Verletzung von Art. 296 AEUV durch die Kommission angeht

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht Italmobiliare geltend, die Begründung des Gerichts sei insofern widersprüchlich und unlogisch, als es zwar anerkenne, dass die Begründung der Kommission im Hinblick auf das Ziel und den Zweck des Verlangens unzureichend sei, sie jedoch für umfassend angesehen habe, wenn sie mit dem Einleitungsbeschluss in Verbindung gesetzt werde, obwohl dieser in substantieller Hinsicht dem Inhalt der angefochtenen Entscheidung nichts hinzufüge. Die Begründung der angefochtenen Entscheidung und später die Begründung des Urteils seien auch im Hinblick auf die Voraussetzung der Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte und im Hinblick auf die Wahl, das Instrument der Entscheidung gemäß Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 anzuwenden, mangelhaft.

3 Dritter Rechtsmittelgrund: falsche Anwendung der Art. 101 AEUV und 18 Abs. 1 und 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003, da das Gericht verkannt habe, dass die angefochtene Entscheidung den Charakter einer Maßnahme *ultra vires* habe

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wendet sich Italmobiliare gegen die Analyse, die das Gericht im Hinblick auf das gerügte Fehlen einer Befugnis der Kommission zum Erlass der angefochtenen Entscheidung vorgenommen habe. Das Gericht habe es vollständig unterlassen, das von der Rechtsmittelführerin zur Stützung ihrer Rüge geltend gemachte Vorbringen zu prüfen, und habe keine prozessleitende Maßnahme zur Überprüfung der Indizien angeordnet, die nach Angaben der Kommission den Erlass des Auskunftsverlangens gerechtfertigt hätten.

4 Vierter Rechtsmittelgrund: fehlende, widersprüchliche und unlogische Begründung, was die Prüfung der Rüge einer Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angeht

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund beanstandet Italmobiliare das Fehlen und/oder die Widersprüchlichkeit der Begründung in Bezug auf den gerügten Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die Kommission, der in folgender Hinsicht aufgezeigt worden sei: i) Ungeeignetheit des Auskunftsverlangens zur Erreichung des festgelegten Ziels im vorliegenden Fall, ii) unzumutbare Belastung durch die von dem Unternehmen verlangten Anstrengungen zur Vorbereitung der Antwort auf das Auskunftsverlangen und iii) Verstoß gegen das Kriterium des mildesten Mittels, das in jedem Fall vorschreibe, die der Untersuchung zugrunde liegenden Ziele durch den Erlass von Maßnahmen zu erreichen, die für die Rechtssphäre ihrer Adressaten eine geringere Beeinträchtigung mit sich brächten.

5 Fünfter Rechtsmittelgrund: fehlende Begründung in Bezug auf die gerügte Verletzung des Rechts auf ein kontradiktorisches Verfahren

Mit dem fünften Rechtsmittelgrund beanstandet Italmobiliare einen Begründungsmangel des Urteils in Bezug auf die gerügte Verletzung des Rechts auf ein kontradiktorisches Verfahren. Das Gericht habe zu Unrecht angenommen, dass die „Art und Weise“, in der die Kommission eine Anhörung durchführe, allein deshalb der gerichtlichen Kontrolle entzogen sein könne, weil die Kommission „nicht verpflichtet“ gewesen sei, so vorzugehen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 1, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 4. Juni 2014 — LFB Biomédicaments, Association des déficitaires en Alpha 1 Antitrypsine (Association ADAAT Alpha 1-France)/Ministre du budget, des comptes publics et de la réforme de l'État, Ministre des affaires sociales et de la santé

(Rechtssache C-271/14)

(2014/C 282/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: LFB Biomédicaments, Association des déficitaires en Alpha 1 Antitrypsine (Association ADAAT Alpha 1-France)

Beklagte: Ministre du budget, des comptes publics et de la réforme de l'État, Ministre des affaires sociales et de la santé

Vorlagefrage

Schreibt Art. 6 Nr. 5 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme ⁽¹⁾ die Begründung einer Entscheidung vor, mit der eine Spezialität aus der Liste der an in Gesundheitseinrichtungen stationär aufgenommene Patienten abgegebenen Arzneimittel gestrichen wird, die von den gesetzlichen Krankenversicherungssystemen zusätzlich zu den im Rahmen von nach einer Klassifikation diagnoseabhängiger Fallgruppen entwickelten Aufenthalts- und Pflegepauschalen übernommenen Leistungen bei stationärer Behandlung übernommen werden können?

⁽¹⁾ ABl. L 40, S. 8.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 5. Juni 2014 — Pierre Fabre Médicament/Ministre du budget, des comptes publics et de la réforme de l'État, Ministre des affaires sociales et de la santé

(Rechtssache C-273/14)

(2014/C 282/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pierre Fabre Médicament

Beklagte: Ministre du budget, des comptes publics et de la réforme de l'État, Ministre des affaires sociales et de la santé

Vorlagefrage

Finden die Bestimmungen des Art. 6 Nrn. 3 und 5 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme ⁽¹⁾ Anwendung auf Entscheidungen über die Streichung einer Spezialität aus der Liste der an in Gesundheitseinrichtungen stationär aufgenommene Patienten abgegebenen Arzneimittel, die von den gesetzlichen Krankenversicherungssystemen zusätzlich zu den im Rahmen von nach einer Klassifikation diagnoseabhängiger Fallgruppen entwickelten Aufenthalts- und Pflegepauschalen übernommenen Leistungen bei stationärer Behandlung übernommen werden können?

⁽¹⁾ ABl. L 40, S. 8.

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 13. Juni 2014 — Hellenische Republik/Stefanos Stroumpoulis u. a.

(Rechtssache C-292/14)

(2014/C 282/30)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulío tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Hellenische Republik

Revisionsbeklagte: Stefanos Stroumpoulis, Nicolaos Koumpanos, Panagiotis Renieris, Charalampos Renieris, Ioannis Zacharias, Dimitrios Lazarou und Apostolos Chatzisotiriou

Vorlagefragen

1. Unterfallen Seeleute eines Mitgliedstaats, die auf einem unter der Flagge eines Drittstaats in Bezug auf die Europäische Union fahrenden Schiff Dienst geleistet haben, hinsichtlich ihrer nicht erfüllten Ansprüche seitens der Reederei, die ihren satzungsmäßigen Sitz im Drittland, aber den tatsächlichen Sitz im betreffenden Mitgliedstaat hatte und die wegen letztgenanntem Sitz von einem Gericht dieses Mitgliedstaates nach den nationalen Vorschriften für zahlungsunfähig erklärt worden ist, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 80/987/EWG⁽¹⁾ des Rates den Schutzvorschriften dieser Richtlinie, wenn man berücksichtigt, welches Ziel diese verfolgt, und unabhängig davon, ob die Arbeitsverträge dem Recht des Drittstaats unterliegen, und dass der Mitgliedstaat von einem Reeder, der nicht der eigenen Rechtsordnung unterliegt, keinen Beitrag zur Finanzierung der Garantieeinrichtung erheben könnte?
2. Ist die Zahlung nach Art. 29 des Gesetzes 1220/1981 von bis zu drei Monatsgehältern, die anhand der Mindestvergütungen und der in den betreffenden Kollektivverträgen für griechische Seeleute, die an Bord von Schiffen unter griechischer Flagge oder auf unter einen Vertrag mit dem Naftiko Apomachiko Tameio [Seeleute-Vorsorge-Fonds] (NAT) fallenden ausländischen Schiffen arbeiten, vorgesehenen Entschädigungen bemessen wird und die NAT unterstellt ist sowie nur für den Fall geleistet wird, dass die Seeleute im Ausland ausgesetzt werden, nach den Bestimmungen der Richtlinie 80/987 als gleichwertiger Schutz anzusehen?

⁽¹⁾ Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283, S. 23).

GERICHT

Beschluss des Gerichts vom 12 Juni 2014 — Nike International/HABM — Muñoz

(Rechtssache T-137/09 RENV) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke R10 — Nicht eingetragene ältere nationale Wortmarke R10 — Übertragung der nationalen Marke — Nachweis der Inhaberschaft der älteren Marke)

(2014/C 282/31)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Nike International Ltd (Beaverton, Oregon, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. de Justo Bailey)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Aurelio Muñoz Molina (Petrer, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Januar 2009 (Sache R 551/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der DL Sports & Marketing Ltda und Herrn Aurelio Muñoz Molina

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nike International Ltd. trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) durch die Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 6.6.2009.

Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Niederlande/Kommission

(Rechtssache T-16/11) ⁽¹⁾

(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Im Rahmen der europäischen Kontingentierungsregelung für die Herstellung von Kartoffelstärke getätigte Ausgaben — Verteidigungsrechte)

(2014/C 282/32)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels, M. de Ree, M. Noort, M. Bulterman und J. Langer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Kranenborg, F. Wilman und P. Rossi)

Streithelferin zur Unterstützung des Klägers: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/668/EU der Kommission vom 4. November 2010 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Abl. L 288, S. 24), soweit darin gegenüber dem Königreich der Niederlande im Rahmen der europäischen Kontingentierungsregelung für die Herstellung von Kartoffelstärke für die Jahre 2003 bis 2008 eine finanzielle Berichtigung in Höhe von insgesamt 28 947 149,31 Euro vorgenommen wird

Tenor

1. Der Beschluss 2010/668/EU der Kommission vom 4. November 2010 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird insoweit für nichtig erklärt, als darin gegenüber dem Königreich der Niederlande im Rahmen der europäischen Kontingentierungsregelung für die Herstellung von Kartoffelstärke für die Jahre 2003 bis 2008 eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wird.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 72 vom 5.3.2011.

Urteil des Gerichts vom 4. Juli 2014 — Kimman/Kommission

(Rechtssache T-644/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung —
Beurteilungszeitraum 2009 — Grundsatz der Übereinstimmung von Klage und Beschwerde — Art. 91
Abs. 2 des Beamtenstatuts — Stellungnahme der Ad-hoc-Gruppe — Verfälschung —
Begründungspflicht — Offensichtlicher Ermessensfehler)

(2014/C 282/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Eugène Emile Marie Kimman (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und M. Vandebussche)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 29. September 2011, Kimman/Kommission (F-74/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 29. September 2011, Kimman/Kommission (F-74/10), wird aufgehoben, soweit darin der zweite Klagegrund, die ersten sechs Teile des dritten Klagegrundes und der vierte Klagegrund mit Ausnahme der Rüge, wonach die vom Kläger im Interesse des Organs geleistete Arbeit nicht berücksichtigt worden sei, für zulässig erklärt werden und soweit die Europäische Kommission verurteilt wird, neben ihren eigenen Kosten ein Viertel der dem Rechtsmittelführer im ersten Rechtszug entstandenen Kosten zu tragen.
2. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
3. Die von Herrn Eugène Emile Marie Kimman beim Gericht für den öffentlichen Dienst erhobene Klage wird abgewiesen.

4. Herr Kimman trägt die gesamten im ersten Rechtszug und durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten.
5. Jede Partei trägt im Rahmen des Anschlussrechtsmittels ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 3.3.2012.

**Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2014 — Moonich Produktkonzepte & Realisierung/HABM —
Thermofilm Australia (HEATSTRIP)**

(Rechtssache T-184/12) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke
HEATSTRIP — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 —
Art. 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2014/C 282/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Moonich Produktkonzepte & Realisierung GmbH (Sauerlach b. München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Pannen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Thermofilm Australia Pty Ltd (Melbourne, Australien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte J. Kroher und K. Bach)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Januar 2012 (Sache R 1956/2010-1) über ein Widerspruchsverfahren zwischen Thermofilm Australia Pty Ltd und Moonich Produktkonzepte & Realisierung GmbH.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Moonich Produktkonzepte & Realisierung GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und die Kosten der Thermofilm Australia Pty Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 7.7.2012.

Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Alchaar/Rat

(Rechtssache T-203/12) ⁽¹⁾

**(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Aufnahme einer
Person in die Listen der betroffenen Personen — Verbindungen zum Regime — Verteidigungsrechte —
Recht auf ein faires Verfahren — Begründungspflicht — Beweislast — Recht auf effektiven gerichtlichen
Rechtsschutz — Verhältnismäßigkeit — Eigentumsrecht — Recht auf Privatsphäre)**

(2014/C 282/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Mohamad Nedal Alchaar (Aleppo, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Korkmaz, D. Amaudruz und A. Boesch)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou und M. Vitsentzatos)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Cujo und S. Pardo Quintillán)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/273/GASP (ABl. L 319, S. 56), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1244/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 319, S. 8) und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 442/2011 (ABl. L 16, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffende restriktive Maßnahmen darstellen, sowie aller zukünftigen Rechtsakte, mit denen dieser Beschluss oder diese Verordnung geändert werden, und zum anderen der Mitteilung des Rates vom 16. März 2012, mit der der Kläger darüber informiert wurde, dass an seiner Eintragung in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen festgehalten wird

Tenor

1. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 363/2013 des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien wird aufgehoben, soweit sie Herrn Mohamad Nedal Alchaar betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Herrn Alchaar entstanden Kosten.
4. Herr Alchaar trägt ein Drittel seiner eigenen Kosten.
5. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 21.7.2012.

Urteil des Gerichts vom 1. Juli 2014 — Jyoti Ceramic Industries/HABM — DeguDent (ZIECON)

(Rechtssache T-239/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke ZIECON — Ältere Gemeinschaftswortmarke CERCON — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen — Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2014/C 282/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Jyoti Ceramic Industries PVT. Ltd (Nashik, Indien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Egerer und A. Kolb sowie Rechtsanwältin D. Jochim)

Beklagte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: DeguDent GmbH (Hanau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Blau, T. Hertl und P. Winkler)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 2. März 2012 (Sache R 2546/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der DeguDent GmbH und der Jyoti Ceramic Industries PVT. Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Jyoti Ceramic Industries PVT. Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der DeguDent GmbH.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 14.7.2012.

Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Spanien/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-319/12 und T-321/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Filmstudio — Beihilfe zum Bau und Betrieb eines Filmstudiokomplexes — Beschluss, die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar zu erklären — Kriterium des privaten Kapitalgebers in der Marktwirtschaft — Staatliche Beihilfe mit regionalem Zweck — Beihilfe zur Förderung der Kultur — Begründungspflicht)

(2014/C 282/37)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González, abogado del Estado), Ciudad de la Luz, SAU (Alicante, Spanien) und Sociedad Proyectos Temáticos de la Comunidad Valenciana, SAU (Alicante) (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Buendía Sierra, N. Ruiz García, J. Belenguer Mula und M. Muñoz de Juan, dann J. Buendía Sierra und J. Belenguer Mula, Rechtsanwälte)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier, P. Němečková und B. Stromsky)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2012) 3025 final der Europäischen Kommission vom 8. Mai 2012 über die von Spanien der Ciudad de la Luz, SA gewährte staatliche Beihilfe SA.22668 (C 8/2008 [NN 4/2008])

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Ciudad de la Luz, SA, die Sociedad Proyectos Temáticos de la Comunidad Valenciana, SA und das Königreich Spanien tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 22.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2014 — Al-Tabbaa/Rat

(Verbundene Rechtssachen T-329/12 und T-74/13) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Beschränkungen der Einreise in und der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektive gerichtliche Kontrolle — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler)

(2014/C 282/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mazen Al-Tabbaa (Beirut, Libanon) (Prozessbevollmächtigte: M. Lester, Barrister, und G. Martin, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou und V. Piessevaux)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Handlungen des Rates, die restriktive Maßnahmen gegen den Kläger enthalten, und zwar ursprünglich der Durchführungsbeschluss 2012/256/GASP des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 126, S. 9) sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2012 des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 126, S. 3)

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss 2012/256/GASP des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2012 des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Mazen Al-Tabbaa betreffen.
2. Der Beschluss 2012/739/GASP des Rates vom 29. November 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/782 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1117/2012 des Rates vom 29. November 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung Nr. 36/2012 werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Al-Tabbaa betreffen.
3. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 363/2013 des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung der Verordnung Nr. 36/2012 sowie der Durchführungsbeschluss 2013/185/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung des Beschlusses 2012/739 werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Al-Tabbaa betreffen.
4. Der Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien wird für nichtig erklärt, soweit er Herrn Al-Tabbaa betrifft.
5. Die Wirkungen des Beschlusses 2013/255 werden in Bezug auf Herrn Al-Tabbaa bis zum Wirksamwerden der teilweisen Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung Nr. 363/2013 zur Durchführung der Verordnung Nr. 36/2012 aufrechterhalten.
6. Der Rechtsstreit in der Rechtssache T-74/13 ist in der Hauptsache erledigt.
7. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die dem Kläger in der Rechtssache T-329/12 entstandenen und drei Viertel der ihm in der Rechtssache T-74/13 entstandenen Kosten.
8. Der Kläger trägt ein Viertel seiner Kosten in der Rechtssache T-74/13.

(¹) ABl. C 273 vom 8.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2014 — Pågen Trademark AB/HABM (giffjar)

(Rechtssache T-520/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke giffjar — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Fehlen von durch Benutzung erworbener Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 282/39)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Pågen Trademark AB (Malmö, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Norderyd)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Leffler und P. Geroulakos)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 18. September 2012 (Sache R 46/2012-2) über die Anmeldung der Bildmarke giffjar als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pāgen Trademark AB trāgt die Kosten.

(¹) ABL C 32 vom 2.2.2013.

Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — National Iranian Tanker Company/Rat

(Rechtssache T-565/12) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maβnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigerklärung)

(2014/C 282/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: National Iranian Tanker Company (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: R. Chandrasekera, S. Ashley und C. Murphy, Solicitors, M. Lester, Barrister, und D. Wyatt, QC)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert und M. Bishop)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 58), soweit darin der Name der Klägerin in die Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39) aufgenommen wurde, und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 16), soweit diese Verordnung die Klägerin betrifft

Tenor

1. Der Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit darin der Name der National Iranian Tanker Company in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP aufgenommen wurde.
2. Die Durchführungsverordnung Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit darin der Name der National Iranian Tanker Company in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 aufgenommen wurde.
3. Die Wirkungen des Beschlusses 2012/635 und der Durchführungsverordnung Nr. 945/2012 werden in Bezug auf die National Iranian Tanker Company bis zum Ablauf der in Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Rechtsmittelfrist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, bis zu dessen Zurückweisung aufrechterhalten.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der National Iranian Tanker Company.

(¹) ABL C 55 vom 23.2.2013.

Urteil des Gerichts vom 4. Juli 2014 — Advance Magazine Publishers/HABM — Montres Tudor (GLAMOUR)

(Rechtssache T-1/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke GLAMOUR — Ältere internationale Marke TUDOR GLAMOUR — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 282/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Advance Magazine Publishers, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Raab, H. Lauf und V. Ahmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Montres Tudor SA (Genf, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. P. de Oliveira Vaz Miranda de Sousa und C. Sueiras Villalobos)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Oktober 2012 (Sache R 213/2012-2) über ein Widerspruchsverfahren zwischen der Montres Tudor SA und der Advance Magazine Publishers, Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Advance Magazine Publishers, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 23.3.2013.

Urteil des Gerichts vom 26. Juni 2014 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-20/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehalt und Invalidengeld — Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit — Invaliditätsausschuss — Zusammensetzung — Benennung der Ärzte — Untätigkeit des betreffenden Beamten bei der Benennung des zweiten Arztes — Benennung des zweiten Arztes durch den Präsidenten des Gerichtshofs — Benennung des dritten Arztes im gegenseitigen Einvernehmen des ersten und des zweiten benannten Arztes — Art. 7 des Anhangs II des Statuts — Klageabweisung im ersten Rechtszug nach Zurückverweisung durch das Gericht)

(2014/C 282/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, C. Berardis-Kayser und G. Gattinara im Beistand des Rechtsanwalts A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 6. November 2012, Marcuccio/Kommission (F-41/06 RENV, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 71 vom 9.3.2013.

Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Zanjani/Rat

(Rechtssache T-155/13) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Einreisebeschränkungen — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigerklärung)

(2014/C 282/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Babak Zanjani (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Defalque und C. Malherbe)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Vitro und M. Bishop)

Gegenstand

Erstens Klage auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 71), soweit darin der Name des Klägers in die Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39) aufgenommen wurde, und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 55), soweit darin der Name des Klägers in die Liste in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) aufgenommen wurde, sowie zweitens Klage auf Feststellung der Unanwendbarkeit des Beschlusses 2012/829 und der Durchführungsverordnung Nr. 1264/2012, soweit Art. 19 Abs. 1 Buchst. b und c des Beschlusses 2010/413 auf ihn angewandt wird

Tenor

1. Der Beschluss 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit darin der Name von Herrn Babak Zanjani in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP aufgenommen wurde.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit darin der Name von Herrn Zanjani in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 aufgenommen wurde.
3. Die Wirkungen des Beschlusses 2012/829 und der Durchführungsverordnung Nr. 1264/2012 werden in Bezug auf Herrn Zanjani bis zum Ablauf der in Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Rechtsmittelfrist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, bis zu dessen Zurückweisung aufrechterhalten.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Herrn Zanjani.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 18.5.2013.

Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Sorinet Commercial Trust Bankers/Rat

(Rechtssache T-157/13) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Frist für die Anpassung der Anträge — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigerklärung)

(2014/C 282/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sorinet Commercial Trust Bankers Ltd (Kish Island, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Defalque und C. Malherbe)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. De Elera, M. Bishop und A. Vitro)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 71), soweit darin der Name der Klägerin in die Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39) aufgenommen wurde, sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 55), soweit darin der Name der Klägerin in die Liste in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) aufgenommen wurde, und zum anderen des Beschlusses 2013/270/GASP des Rates vom 6. Juni 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. L 156, S. 10), soweit darin der Name der Klägerin in der Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413 belassen wurde, sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 522/2013 des Rates vom 6. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung Nr. 267/2012 (ABl. L 156, S. 3), soweit darin der Name der Klägerin in der Liste in Anhang IX der Verordnung Nr. 267/2012 belassen wurde

Tenor

1. Der Beschluss 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit darin der Name der Sorinet Commercial Trust Bankers Ltd in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP aufgenommen wurde.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit darin der Name von Sorinet Commercial Trust Bankers in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 aufgenommen wurde.
3. Der Beschluss 2013/270/GASP des Rates vom 6. Juni 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 wird für nichtig erklärt, soweit darin der Name von Sorinet Commercial Trust Bankers in Anhang II des Beschlusses 2010/413 belassen wurde.

4. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 522/2013 des Rates vom 6. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung Nr. 267/2012 wird für nichtig erklärt, soweit darin der Name von Sorinet Commercial Trust Bankers in Anhang IX der Verordnung Nr. 267/2012 belassen wurde.
5. Die Wirkungen des Anhangs II des Beschlusses 2010/413 in der durch den Beschluss 2013/270 geänderten Fassung und des Anhangs IX der Verordnung Nr. 267/2012 in der durch die Durchführungsverordnung Nr. 522/2013 geänderten Fassung werden in Bezug auf Sorinet Commercial Trust Bankers bis zum Ablauf der in Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Rechtsmittelfrist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, bis zu dessen Zurückweisung aufrechterhalten.
6. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Sorinet Commercial Trust Bankers.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.

Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Sharif University of Technology/Rat

(Rechtssache T-181/13) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler)

(2014/C 282/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sharif University of Technology (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: M. Happold, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und M. Bishop)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 71), soweit darin der Name der Klägerin in die Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39) aufgenommen wurde, und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 55), soweit darin der Name der Klägerin in die Liste in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) aufgenommen wurde

Tenor

1. Der Beschluss 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit darin der Name der Sharif University of Technology in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP aufgenommen wurde.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit darin der Name der Sharif University of Technology in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 aufgenommen wurde.
3. Die Wirkungen des Beschlusses 2012/829 und der Durchführungsverordnung Nr. 1264/2012 werden in Bezug auf die Sharif University of Technology für eine Dauer von zwei Monaten ab der Verkündung des vorliegenden Urteils aufrechterhalten.

4. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Sharif University of Technology.

⁽¹⁾ ABL C 156 vom 1.6.2013.

Urteil des Gerichts vom 4. Juli 2014 — Construcción, Promociones e Instalaciones/HABM — Copisa Proyectos y Mantenimientos Industriales (CPI COPISA INDUSTRIAL)

(Rechtssache T-345/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke CPI COPISA INDUSTRIAL — Ältere spanische Bildmarke Cpi construcción promociones e instalaciones, s.a. und ältere Geschäftsbezeichnung Construcción, Promociones e Instalaciones, S.A.-C.P.I. — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Kein Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Kein Nachweis der Benutzung der älteren Geschäftsbezeichnung im geschäftlichen Verkehr)

(2014/C 282/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Construcción, Promociones e Instalaciones, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Seijo Veiguela, J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Copisa Proyectos y Mantenimientos Industriales, SA (L'Hospitalet de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. González Martínez)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 10. April 2013 (Sache R 1935/2012-2) über ein Widerspruchsverfahren zwischen der Construcción, Promociones e Instalaciones, SA und der Copisa Proyectos y Mantenimientos Industriales, SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Construcción, Promociones e Instalaciones, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 245 vom 24.8.2013.

Urteil des Gerichts vom 1. Juli 2014 — You-View.tv/HABM — YouView TV (YouView+)

(Rechtssache T-480/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke YouView + — Ältere Benelux-Bildmarke You View You-View.tv — Verspätete Vorlage von Schriftstücken — Durch Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 verliehenes Ermessen — Begriff „gegenteilige Vorschrift“ — Regel 20 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)

(2014/C 282/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: You-View.tv (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Criel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Bullock und N. Bambara)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: YouView TV Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Juni 2013 (Sache R 2112/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen You-View.tv und der YouView TV Ltd

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 18. Juni 2013 (Sache R 2112/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen You-View.tv und der YouView TV Ltd wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

Klage, eingereicht am 17. April 2014 — The Smiley Company SPRL/HABM (Form eines Gesichts)
(Rechtssache T-242/14)
(2014/C 282/48)
Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Smiley Company SPRL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Freitag)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Januar 2014 in der Rechtssache R 836/2013-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Dreidimensionale Marke in Form eines Gesichts für Waren der Klassen 29 und 30 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 168 762.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 17. April 2014 — The Smiley Company SPRL/HABM (Form eines Gesichts)**(Rechtssache T-243/14)**

(2014/C 282/49)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* The Smiley Company SPRL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Freitag)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**Anträge**

Die Klägerin beantragt

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Januar 2014 in der Rechtssache R 837/2013-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Dreidimensionale Marke in Form eines Gesichts für Waren der Klassen 29 und 30 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 11 168 861.*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.*Klagegründe:* Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 17. April 2014 — The Smiley Company SPRL/HABM (Form eines sternförmigen Gesichts)**(Rechtssache T-244/14)**

(2014/C 282/50)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* The Smiley Company SPRL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Freitag)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**Anträge**

Die Klägerin beantragt

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Januar 2014 in der Rechtssache R 838/2013-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Dreidimensionale Marke in Form eines sternförmigen Gesichts für die Waren der Klassen 29 und 30 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 11 168 937.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 19. Mai 2014 — Rintisch/HABM — Compagnie laitière européenne (PROTICURD)

(Rechtssache T-382/14)

(2014/C 282/51)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Bernhard Rintisch (Bottrop, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Dreyer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Compagnie laitière européenne SA (Condé-sur-Vire, Frankreich)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. März 2014 in der Sache R 609/2011-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „PROTICURD“ für Waren der Klassen 5 und 29 — Internationale Registrierung Nr. 981 041, in der die Europäische Union benannt wird.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Kläger.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Marken Nr. 39 102 429, 39 549 559 und 39 608 644.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde teilweise stattgegeben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 10 Juni 2014 — Coca-Cola/HABM (Form einer Flasche)

(Rechtssache T-411/14)

(2014/C 282/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Coca-Cola Company (Atlanta, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: D. Stone und A. Dykes, Solicitors und S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. März 2014 in der Sache R 540/2013-2 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Dreidimensionale Marke in Form einer Flasche für Waren der Klassen 6, 21, 32 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 532 687.

Entscheidung der Prüferin: Die Marke wurde für Teile der beanspruchten Waren als nicht eintragungsfähig angesehen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 25. Mai 2014 — Sina Bank/Rat

(Rechtssache T-418/14)

(2014/C 282/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sina Bank (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Mettetal und C. Wucher-North)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Rates für nichtig zu erklären, der nach Überprüfung in der Mitteilung vom 15. März 2014 an die Personen und Einrichtungen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/413/GASP⁽¹⁾ des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012⁽²⁾ des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran Anwendung finden (ABl. C 77, S. 1), enthalten ist, der zufolge der Beschluss 2010/413/GASP des Rates sowie die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates für die Klägerin weiterhin unmittelbar gelten;
- Anhang IX Nr. I.B.8 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates für nichtig zu erklären, soweit er für die Klägerin weiterhin unmittelbar gilt, wie in der Mitteilung vom 15. März 2014 feststellt;
- dem Rat seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

- Der Beschluss des Rates, nach Überprüfung enthalten in der Mitteilung vom 15. März 2014, habe die verfahrensrechtlichen Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Begründung und der Wahrung der Verteidigungsrechte sowie das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz missachtet.

- Die Bank sei nicht den Interessen von „Daftar“ verbunden und trage zur Finanzierung weder der sog. „strategischen Interessen“ des Staates noch von dessen angeblichem Nuklearprogramm bei. Mithin seien im Fall der Bank die sachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste gemäß den angefochtenen Rechtsakten nicht erfüllt, und/oder der Rat habe bei seiner Beurteilung der Frage, ob diese Voraussetzungen erfüllt seien, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Der Rat habe seiner Beurteilung außerdem nicht den richtigen Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt.

⁽¹⁾ Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1).

Klage, eingereicht am 12. Juni 2014 — The Goldman Sachs Group/Kommission

(Rechtssache T-419/14)

(2014/C 282/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Goldman Sachs Group, Inc (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Deselaers, J. Koponen und A. Mangiaracina)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1, 2, 3 und 4 des Beschlusses der Kommission C(2014) 2139 final vom 2. April 2014 in der Sache AT.39610 — Energiekabel ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen, und/oder
- die durch Art. 2 des Beschlusses gegen sie verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 101 AEUV und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ⁽¹⁾, indem er eine gesamtschuldnerische Haftung der GS Group für die angeblich von Prysmian begangene Zuwiderhandlung angenommen habe.
2. Zweiter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates und Art. 296 AEUV, da sie nicht rechtlich hinreichend dargelegt habe, dass die GS Group im maßgeblichen Zeitraum tatsächlich bestimmenden Einfluss über Prysmian gehabt habe.
3. Dritter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 101 AEUV und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates, da er den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit und die Unschuldsvermutung missachte.
4. Vierter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 101 AEUV und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates, da er insoweit die Grundsätze der Rechtssicherheit und der individuellen Zumessung von Strafen missachte, als die Kommission die Geldbuße nicht aufgeteilt habe.
5. Fünfter Klagegrund: Die Kommission habe gegen die Verteidigungsrechte der Klägerin verstoßen (Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift), da die Kommission keinen rechtzeitigen Zugang zu den entscheidenden Unterlagen gewährt habe.

6. Sechster Klagegrund: Das Gericht solle jede Herabsetzung der von der angefochtenen Entscheidung verhängten Geldbuße, die Prysman gewährt werde, auf die GS Group erstrecken.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

Klage, eingereicht am 12. Juni 2014 — Volkswagen/HABM (CHOICE)

(Rechtssache T-431/14)

(2014/C 282/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Sander)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. April 2014 in der Sache R 2019/2013-1 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CHOICE“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 28, 35 und 37 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 11 769 163

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 16. Juni 2014 — Arbuzov/Rat

(Rechtssache T-434/14)

(2014/C 282/56)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Sergej Arbuzov (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Machytková und P. Radošovský)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 66, S. 26) sowie den Durchführungsbeschluss 2014/216/GASP des Rates vom 14. April 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 111, S. 91) für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betreffen;
- dem Rat neben seinen eigenen Kosten auch alle Kosten des Klägers für das Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte
 - Der Kläger stützt seine Klage u. a. auf die Tatsache, dass er mit dem Durchführungsbeschluss 2014/216/GASP des Rates in die Liste im Anhang des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates aufgenommen worden sei, bevor eine Untersuchung seiner angeblichen kriminellen Aktivität in der Ukraine eingeleitet worden sei.
 - In Anknüpfung daran trägt der Kläger vor, dass ein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren vorliege, weil gegen den Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen worden sei. Außerdem habe der Rat den Kläger nicht über seine Aufnahme in die Liste und die Gründe informiert, auf denen die gegen ihn eingeleiteten restriktiven Maßnahmen beruhten, und er habe es dem Kläger auch nicht ermöglicht, von diesen Umständen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Einleitung dieser Maßnahmen Kenntnis zu nehmen. Der Kläger habe deshalb keine zweckdienliche Stellungnahme zu dem angefochtenen Beschluss abgeben können und sei auch nicht in der Lage gewesen, seine Verteidigungsrechte schnellstmöglich nach Erlass des Beschlusses geltend zu machen.
2. Zweiter Klagegrund: Kompetenzüberschreitung durch den Rat
 - Der Kläger beruft sich auf formale Mängel der angefochtenen Maßnahme des Rates. Die in dem Teil der Maßnahme, der die Gründe enthalte, angeführte strafrechtliche Begründung sei durchweg unzulänglich und enthalte offensichtlich nicht die wirklichen — nur allgemein in den Erwägungsgründen angeführten — politischen Gründe bzw. Gründe in Bezug auf den angeblichen Verstoß gegen die Menschenrechte. Der Rat habe zudem seine Kompetenzen überschritten, da die offiziell mitgeteilten Gründe für die Maßnahme nicht in einen Bereich fielen, in dem der Rat berechtigt sei, Maßnahmen zu erlassen.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Eigentumsrecht
 - In diesem Zusammenhang trägt der Kläger vor, dass die Sanktion unverhältnismäßig sei und gegen die Garantien des Schutzes des Eigentumsrechts aus dem internationalen Recht verstoße.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf Unversehrtheit und Achtung des Privat- und Familienlebens sowie gegen das Verbot der Diskriminierung
 - Hierzu macht der Kläger geltend, dass die angenommene Maßnahme in das Recht auf Unversehrtheit eingreife und die Familien- und Privatsphäre des Klägers beeinträchtige.
 - Nach Ansicht des Klägers sind sein Ruf und seine Würde verletzt worden, weil er in dem angefochtenen Beschluss und in dem Durchführungsbeschluss *de facto* vom Rat beschuldigt worden sei, staatliche ukrainische Mittel ins Ausland ausgeführt und gegen die Menschenrechte verstoßen zu haben, obgleich dem Kläger derartige Taten nie nachgewiesen worden seien und gegen ihn zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste wegen der Begehung solcher Taten nicht einmal ermittelt worden sei.
 - Ferner sei die Maßnahme des Rates diskriminierend, weil er ohne tatsächlichen Grund in die Liste aufgenommen worden sei, wohingegen Personen, die aufgrund ihrer den Interessen der Ukraine widersprechenden Aktivitäten in dieser Liste hätten auftauchen müssen, nicht darin aufgenommen worden seien.

Klage, eingereicht am 16. Juni 2014 — Vereinigtes Königreich/Kommission

(Rechtssache T-437/14)

(2014/C 282/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: V. Wakefield, Barrister, und M. Holt)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- neun Einträge (namentlich die 8., 9. und 10. Einträge auf S. 51 sowie die ersten sechs Einträge auf S. 52) des Anhangs zum Durchführungsbeschluss der Kommission vom 4. April 2014 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 2008) (ABl. L 104, S. 43) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Vereinigten Königreichs aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend, die sich alle auf die Auslegung der Grundanforderung an die Betriebsführung 8 (im Folgenden: SMR 8) in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates ⁽¹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates ⁽³⁾ durch die Kommission beziehen.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe die SMR 8 fehlerhaft ausgelegt. Die drei Hauptargumente zur Stützung dieses Klagegrundes sind, dass
 - der gesetzgeberischen Entscheidung, die Art. 6, 7 und 8 von der SMR 8 auszunehmen, Folge geleistet werden müsse;
 - die Einbeziehung der Art. 4 und 5 in die SMR 8 zeige, dass Art. 3 nicht ausreiche, um irgendeines seiner „Elemente“ als Cross-Compliance-Verpflichtungen festzulegen;
 - eine zielgerichtete Logik in der Entscheidung des EU-Gesetzgebers liege, die Art. 4 und 5 anders als die Art. 6, 7 und 8 zu behandeln.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe mit ihrer Auslegung der SMR 8 gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, der in besonderem Maße gelte, wenn eine Maßnahme finanzielle Konsequenzen und/oder die Verhängung einer Strafe nach sich ziehe, und der verlange, dass jegliche Ungewissheit zugunsten des Inhabers des landwirtschaftlichen Betriebs gelöst werden müsse.
3. Dritter Klagegrund: Mit ihrer Auslegung der SMR 8 habe die Kommission gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung verstoßen, die verlangten, dass ein Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs, der seine Verpflichtungen aus einem nicht in der SMR 8 aufgeführten Artikel der Verordnung Nr. 21/2004 nicht erfüllt habe, nicht auf die gleiche Art behandelt werde wie ein Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs, der seine Verpflichtungen aus einem in der SMR 8 aufgeführten Artikel der Verordnung Nr. 21/2004 nicht erfüllt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1)

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30, S. 16)

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5, S. 8)

Klage, eingereicht am 13. Juni 2014 — Silec Cable und General Cable/Kommission

(Rechtssache T-438/14)

(2014/C 282/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Silec Cable (Montereau-Fault-Yonne, Frankreich) und General Cable Corp. (Wilmington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: I. Sinan, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1 des Beschlusses der Kommission C (2014) 2139 final vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens, Sache COMP/AT.39610 — Energiekabel (im Folgenden: Entscheidung) für nichtig zu erklären, soweit er Silec Cable und General Cable betrifft;
- hilfsweise, Art. 2 des Beschlusses abzuändern und die gegen Silec Cable und General Cable verhängte Geldbuße im Lichte der zur Stützung der Klage vorgebrachten Argumente herabzusetzen;
- der Europäischen Kommission die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen und der ihr nach Art. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates obliegenden Beweislast nicht genügt.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen und gegen die Grundsätze der Beweislast und der Unschuldsvermutung verstoßen, indem sie davon ausgegangen sei, dass Silec Cable einer positiven Verpflichtung unterlegen habe, sich öffentlich von dem behaupteten Kartell zu distanzieren.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, indem sie angenommen habe, dass Silec Cable ab dem 30. November 2005 unmittelbar an dem behaupteten Kartell beteiligt gewesen sei.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und dadurch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, dass sie Silec Cable und die anderen Empfänger der Entscheidung unterschiedlich und widersprüchlich behandelt habe.
5. Fünfter Klagegrund: Die Kommission habe zumindest einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und dadurch gegen den Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen, dass sie Silec Cable nicht als Randbeteiligte eingestuft habe.

Klage, eingereicht am 16. Juni 2014 — LS Cable & System/Kommission

(Rechtssache T-439/14)

(2014/C 282/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LS Cable & System Ltd (Anyang, Republik Korea) (Prozessbevollmächtigte: S. Kinsella und S. Spinks, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Nr. 11 und Art. 2 Buchst. t des Beschlusses der Kommission C(2014) 2139 vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR in der Sache AT.39610 — Energiekabel (im Folgenden: Beschluss) für nichtig zu erklären, soweit er an die Klägerin gerichtet ist;
- hilfsweise, die in Art. 2 Buchst. t des Beschlusses gegen sie verhängte Geldbuße erheblich herabzusetzen;
- der Europäischen Kommission die Verfahrenskosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss enthalte keine Beweise, anhand deren rechtlich hinreichend dargelegt werden könnte, dass die Klägerin an der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei, da der Beschluss auf einer fehlerhaften Begründung beruhe und unter Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV, Art. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 und die Unschuldsvermutung nicht genügend Belege für die Beteiligung der Klägerin an der Zuwiderhandlung anführe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Anwendung von Ziff. 18 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen im Beschluss verstoße gegen diese Leitlinien und verletze die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes, da sie
 - ohne sachlichen Grund von den Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Geldbußen abweiche, indem sie unterirdische und unterseeische Energiekabel für die Zwecke der Zuweisung des Umsatzes im EWR an die Klägerin getrennt behandelt und das jeweilige Gewicht der Klägerin bei der Zuwiderhandlung nicht angemessen wiedergegeben habe;
 - Herstellern (einschließlich der Klägerin), die ausschließlich unterirdische Energiekabel produzierten, einen diskriminierenden Vorteil verschaffe;
 - zu einer unverhältnismäßig hohen Zuweisung von Umsätzen im EWR an die Klägerin führe.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss verstoße dadurch gegen Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003, Ziff. 20 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass bei der Bestimmung der Höhe der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße der Schwere der Zuwiderhandlung nicht angemessen Rechnung getragen worden sei, indem Folgendes nicht berücksichtigt worden sei:
 - die Tatsache, dass die Klägerin ausschließlich unterirdische Energiekabel hergestellt habe;
 - die fehlende Kenntnis der Klägerin von dem Teil der Zuwiderhandlung, der die unterseeischen Energiekabel betreffe, und einigen wesentlichen Elementen des Teils, der sich auf die unterirdischen Energiekabel beziehe;
 - das Wettbewerbsverhalten der Klägerin im EWR und in den Ausführungsgebieten und die dadurch bewirkte Störung des Teils des Kartells, der die unterirdischen Energiekabel betreffe.
4. Vierter Klagegrund: Der Beschluss verstoße dadurch gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung, dass der Klägerin nicht mehr als 11 % Herabsetzung wegen mildernder Umstände zugestanden worden seien.

Klage, eingereicht am 16. Juni 2014 — Taihan Electric Wire/Kommission

(Rechtssache T-446/14)

(2014/C 282/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Taihan Electric Wire Co. Ltd (Anyang-Si, Republik Korea) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Antonini und E. Monard)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission C(2014) 2139 vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR in der Sache AT.39610 — Energiekabel (im Folgenden: Beschluss) für nichtig zu erklären, soweit er an die Klägerin gerichtet ist;

- hilfsweise, die gegen sie verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe sich hinsichtlich des Verhaltens der Klägerin nicht für zuständig erklären können und nicht dargelegt, dass sich die Klägerin an einer Zuwiderhandlung, die nach Art. 101 AEUV von ihr geahndet werden könne, beteiligt habe, da der Gegenstand ihres behaupteten wettbewerbswidrigen Verhaltens den EWR-Markt nicht betroffen habe und ihre behauptete Beteiligung an dem wettbewerbswidrigem Verhalten keine Auswirkung auf den Handel auf dem EWR-Markt haben können und gehabt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe sich in Anbetracht der Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsanordnungen rechtsfehlerhaft auf Beweise gestützt, die sie durch die Durchsuchungen bei bestimmten Unternehmen erhalten habe.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe die Dauer der behaupteten Zuwiderhandlung in Bezug auf die Klägerin fehlerhaft festgesetzt und dadurch unter anderem gegen den Grundsatz *in dubio pro reo* und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen und es unterlassen, die maßgeblichen Beweise vorzulegen.
4. Vierter Klagegrund: Die unterschiedliche Vorgehensweise der Kommission bezogen auf die Klägerin und andere Unternehmen, gegen die ähnliche Beweise in den Akten vorgelegen hätten, verstoße gegenüber der Klägerin gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit.
5. Fünfter Klagegrund: Die Festsetzung der der Klägerin auferlegten Geldbuße durch die Kommission habe gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie er unter anderem in Art. 5 EUV und Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln sowie den Leitlinien (einschließlich deren Ziffern 18 und 37) niedergelegt sei, und den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen.

Klage, eingereicht am 16. Juni 2014 — NKT Cables und NKT Holding/Kommission

(Rechtssache T-447/14)

(2014/C 282/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: nkt cables GmbH (Köln, Deutschland) und NKT Holding A/S (Brøndby, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kofmann und B. Creve)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission C(2014) 2139 vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR in der Sache AT.39610 — Energiekabel (im Folgenden: Beschluss) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Beschluss teilweise für nichtig zu erklären und die gegen die Klägerinnen verhängte Geldbuße erheblich herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen;
- alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die das Gericht für angemessen erachtet.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe dadurch gegen das Verteidigungsrecht der Klägerinnen und den allgemeinen Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen, dass sie ihnen den Zugang zu möglicherweise entlastenden Beweisen verweigert habe, die die Kommission nach der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte erhalten habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe die territoriale Reichweite der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung falsch bestimmt und rechtsfehlerhaft das Wirkungskriterium angewandt.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss enthalte offensichtliche Beurteilungsfehler in Bezug auf das Verhalten, an dem NKT Cables beteiligt gewesen sein soll, und hinsichtlich der Schlussfolgerung, dass ein derartiges Verhalten NKT Cables Teilnahme an oder Kenntnis von allen Aktivitäten beweise, die die einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung darstellten.
4. Viertes Klagegrund: Die Feststellungen der Kommission zur Dauer der Teilnahme von NKT Cables an der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung seien fehlerhaft.
5. Fünfter Klagegrund: Die Höhe der den Klägerinnen auferlegten Geldbuße sei ungerechtfertigt und unverhältnismäßig.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2014 — Hitachi Metals/Kommission

(Rechtssache T-448/14)

(2014/C 282/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hitachi Metals Ltd (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: P. Crowther und C. Drew, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission C(2014) 2139 vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR in der Sache AT.39610 — Energiekabel (im Folgenden: Beschluss) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Beschluss teilweise für nichtig zu erklären und die gegen J-Power Systems und die Klägerin verhängte Geldbuße deutlich herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss müsse für nichtig erklärt werden, da die Kommission eine einheitliche umfassende fortgesetzte Zuwiderhandlung, verbunden mit einer Übereinkunft zwischen asiatischen und europäischen Herstellern, sich aus dem Heimatgebiet der jeweils anderen Seite herauszuhalten und Projekte im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zwischen europäischen Unternehmen aufzuteilen, nicht bewiesen habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe insoweit tatsächliche und rechtliche Fehler bei der Anwendung von Art. 101 AEUV begangen, als in dem Beschluss die Beteiligung der J-Power Systems Corporation über die gesamte Dauer der Zuwiderhandlung nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Der Kommission seien bei der Berechnung der der J-Power Systems Corporation auferlegten Geldbuße Rechts- und Beurteilungsfehler unterlaufen, da diese Geldbuße nicht die Schwere der Zuwiderhandlung und die für einen maßgeblichen Zeitraum hiervon erheblich eingeschränkte Rolle der J-Power Systems Corporation widerspiegele.

4. Viertes Klagegrund: Der Beschluss müsse insgesamt für nichtig erklärt werden, da er sich in entscheidungserheblichem Umfang auf Beweise stütze, die die Kommission während Durchsuchungen in den Geschäftsräumen von Nexans rechtswidrig beschlagnahmt habe. Derartige Beweise seien für die Feststellungen der Kommission entscheidend, insbesondere sowohl für die Einstufung der Zuwiderhandlung als ihrer Art nach einheitlich und fortgesetzt als auch für die Feststellung einer Aufteilung von Projekten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zwischen europäischen Unternehmen.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2014 — Nexans France und Nexans/Kommission

(Rechtssache T-449/14)

(2014/C 282/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Nexans France (Clichy, Frankreich) und Nexans SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: M. Powell, Solicitor, G. Forwood, Barrister, und A. Rogers, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission C(2014) 2139 vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR in der Sache AT.39610 — Energiekabel (im Folgenden: Beschluss) für nichtig zu erklären;
- den Beschluss teilweise für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass Nexans France an der Zuwiderhandlung vor dem 22. Februar 2001 teilgenommen habe;
- die gegen die Klägerinnen verhängten Geldbußen um den Betrag herabzusetzen, der der kürzeren Dauer und dem verringerten Schweregrad entspricht;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe durch die Beschlagnahme bestimmter Daten im Zuge der unangemeldeten Nachprüfung in den Geschäftsräumen von Nexans France ihre Befugnisse aus der Verordnung Nr. 1/2003 überschritten und das Recht der Klägerinnen auf Privatsphäre missachtet.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe sich bei der Festsetzung der Dauer der Zuwiderhandlung geirrt.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, da sie die fehlende Umsetzung und die fehlenden Auswirkungen der angeblichen Zuwiderhandlung auf die Kunden nicht berücksichtigt habe, keine angemessene Begründung gegeben habe und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen habe.

Klage, eingereicht am 27. Juni 2014 — CHEMK und KF/Kommission

(Rechtssache T-487/14)

(2014/C 282/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Chelyabinsk electrometallurgical integrated plant OAO (CHEMK) (Chelyabinsk, Russland) und Kuzneckie ferrosplavly OAO (KF) (Novokuznetsk, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Evtimov und M. Krestiyanova)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 360/2014 der Kommission vom 9. April 2014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Russland (angefochtene Verordnung) nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens nach Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 ⁽¹⁾ des Rates (Grundverordnung) (ABl. L 107, S. 13) für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund rügen die Klägerinnen das Vorliegen eines Rechtsfehlers infolge einer fehlerhaften Auslegung von Art. 2 Abs. 9 der Grundverordnung und/oder eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers bei der Feststellung der Kommission, dass es auf eine einzige wirtschaftliche Einheit für die Berechnung eines errechneten Ausführpreises (einschließlich der Berichtigung des Ausführpreises) gemäß Art. 2 Abs. 9 der Grundverordnung nicht ankomme, sowie bei der Schlussfolgerung, dass ein vollständiger Abzug aller VVG-Kosten und des Gewinns von RFA International vom errechneten Ausführpreis der CHEMK-Gruppe gerechtfertigt sei. Soweit die Kommission bei der Zurückweisung der Behauptung der Klägerinnen, dass eine einzige wirtschaftliche Einheit vorliege, auf die obigen Feststellungen zurückgegriffen haben sollte, sei diese Zurückweisung ebenfalls mit einem Rechtsfehler und/oder einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet.
2. Mit dem zweiten Klagegrund rügen die Klägerinnen einen Verstoß gegen Art. 11 Abs. 10 der Grundverordnung und einen damit zusammenhängenden Verstoß gegen deren Art. 11 Abs. 9 durch den von der Kommission vorgenommenen Abzug der Antidumpingzölle vom errechneten Ausführpreis der Klägerinnen. Der Verstoß gegen Art. 11 Abs. 9 der Grundverordnung rühre daher, dass die Kommission eine neue Methode angewandt habe, um zu beurteilen, ob sich die Zölle ordnungsgemäß im Weiterverkaufspreis niederschlugen; diese Methode unterscheide sich von der bei der letzten Interimsüberprüfung angewandten, die zu dem gegenüber den Klägerinnen geltenden Zoll führte.
3. Mit dem dritten Klagegrund rügen die Klägerinnen, dass die Feststellungen der Kommission hinsichtlich der behaupteten Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des schädigenden Dumpings im Hinblick auf russische Einfuhren mit einer Reihe von offensichtlichen Fehlern bei der Tatsachen- und Beweiswürdigung behaftet seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

Klage, eingereicht am 26. Juni 2014 — Mdr Inversiones/Kommission

(Rechtssache T-488/14)

(2014/C 282/65)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Mdr Inversiones, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Linares Gil)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären, soweit er verschiedene Maßnahmen, die gemäß dem Beschluss das sogenannte spanische True-Lease-Modell bilden, als eine neue und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe beurteilt;
- hilfsweise, die Art. 1 und 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, in denen die Investoren der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen als Empfänger der angeblichen Beihilfen und als einzige Adressaten der Rückforderungsanordnung bezeichnet werden;

- hilfsweise, Art. 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit damit als eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit die Rückforderung der angeblichen Beihilfen angeordnet wird;
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind dieselben wie in der Rechtssache T-700/13, Bankia/Kommission.

Insbesondere macht die Klägerin geltend, dass die Qualifizierung des sogenannten spanischen True-Lease-Modells (SEAF) insgesamt und der Einzelmaßnahmen als staatliche Beihilfe fehlerhaft sei. Außerdem liege ein Fehler bei der Ermittlung der durch die Maßnahmen Begünstigten und ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vor.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2014 — Espacio Activos Financieros/Kommission

(Rechtssache T-489/14)

(2014/C 282/66)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Espacio Activos Financieros, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: A. De Zunzunegui Ruano)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären, soweit er verschiedene Maßnahmen, die gemäß dem Beschluss das sogenannte spanische True-Lease-Modell bilden, als eine neue und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe beurteilt;
- hilfsweise, die Art. 1 und 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, in denen die Investoren der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen als Empfänger der angeblichen Beihilfen und als einzige Adressaten der Rückforderungsanordnung bezeichnet werden;
- hilfsweise, Art. 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit damit als eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit die Rückforderung der angeblichen Beihilfen angeordnet wird;
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind dieselben wie in der Rechtssache T-700/13, Bankia/Kommission.

Insbesondere macht die Klägerin geltend, dass die Qualifizierung des sogenannten spanischen True-Lease-Modells (SEAF) insgesamt und der Einzelmaßnahmen als staatliche Beihilfe fehlerhaft sei. Außerdem liege ein Fehler bei der Ermittlung der durch die Maßnahmen Begünstigten und ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vor.

Klage, eingereicht am 30. Juni 2014 — Bodegas Muga/Kommission

(Rechtssache T-491/14)

(2014/C 282/67)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Bodegas Muga, SL (Haro, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Buendía Sierra, E. Abad Valdenebro, R. Calvo Salinero und A. Lamadrid de Pablo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären, soweit er verschiedene Maßnahmen, die gemäß dem Beschluss das sogenannte spanische True-Lease-Modell bilden, als eine neue und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe beurteilt;
- hilfsweise, die Art. 1 und 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, in denen die Investoren der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen als Empfänger der angeblichen Beihilfen und als einzige Adressaten der Rückforderungsanordnung bezeichnet werden;
- hilfsweise, Art. 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit damit die Rückforderung der angeblichen Beihilfen angeordnet wird;
- Art. 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit darin zur Rechtmäßigkeit privater Verträge zwischen den Investoren und anderen Marktteilnehmern Stellung genommen wird;
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind dieselben wie in der Rechtssache T-700/13, Bankia/Kommission.

Klage, eingereicht am 30. Juni 2014 — La Perla/HABM — Alva Management (LA PERLA)

(Rechtssache T-492/14)

(2014/C 282/68)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: La Perla sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Siciarek)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alva Management GmbH (Icking, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. April 2014 in der Sache R 626/2013-4 aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten, sollte sie dem Verfahren beitreten, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „LA PERLA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5 und 44 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 854 225.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Als Gemeinschaftsmarke und nationale Marke registrierte Wortmarke „PERLAMAR“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Gemeinschaftsmarkenverordnung.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Derivados del Flúor/Kommission

(Rechtssache T-500/14)

(2014/C 282/69)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Derivados del Flúor, SA (Bilbao, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. De Juan Casadevall)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, für den Fall, dass das SEAF als rechtswidrige staatliche Beihilfe angesehen werden sollte, die Rückforderung nur bis zur Veröffentlichung der Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens im Amtsblatt am 21. September 2011 anzuordnen und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen den Beschluss der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2013 über das auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbare Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell [SEAF] bezeichnet wird. SA.21233 C/2011 (ex NN/2011, ex CP 137/2006).

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente ähneln denen in den Rechtssachen T-401/14, Duro Felguera/Kommission, und T-700/13, Bankia/Kommission.

Konkret wird geltend gemacht: die fehlerhafte Nichtanwendung der Art. 17, 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf den vorliegenden Fall, das Nichtvorliegen eines steuerlichen Wettbewerbsvorteils, die fehlerhafte Bestimmung des Empfängers der staatlichen Beihilfe, die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt, eine Ermessensüberschreitung durch das beklagte Organ und ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und des Vertrauensschutzes.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Fami-Cuatro de Inversiones/Kommission

(Rechtssache T-501/14)

(2014/C 282/70)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Fami-Cuatro de Inversiones, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. De Juan Casadevall)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;

- hilfsweise, für den Fall, dass das SEAF als rechtswidrige staatliche Beihilfe angesehen werden sollte, die Rückforderung nur bis zur Veröffentlichung der Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens im Amtsblatt am 21. September 2011 anzuordnen und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind dieselben wie in der Rechtssache T-500/14, *Derivados del Flúor/Kommission*.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Torrevisa/Kommission

(Rechtssache T-502/14)

(2014/C 282/71)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Torrevisa, SA (Torrevieja, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. De Juan Casadevall)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, für den Fall, dass das SEAF als rechtswidrige staatliche Beihilfe angesehen werden sollte, die Rückforderung nur bis zur Veröffentlichung der Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens im Amtsblatt am 21. September 2011 anzuordnen und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind dieselben wie in der Rechtssache T-500/14, *Derivados del Flúor/Kommission*.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Euroways/Kommission

(Rechtssache T-503/14)

(2014/C 282/72)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Euroways, SL (Hospitalet de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. De Juan Casadevall)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;

- hilfsweise, für den Fall, dass das SEAF als rechtswidrige staatliche Beihilfe angesehen werden sollte, die Rückforderung nur bis zur Veröffentlichung der Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens im Amtsblatt am 21. September 2011 anzuordnen und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind dieselben wie in der Rechtssache T 500/14, Derivados del Flúor/Kommission.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Sertrans Catalunya/Kommission

(Rechtssache T-504/14)

(2014/C 282/73)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Sertrans Catalunya, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. De Juan Casadevall)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, für den Fall, dass das SEAF als rechtswidrige staatliche Beihilfe angesehen werden sollte, die Rückforderung nur bis zur Veröffentlichung der Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens im Amtsblatt am 21. September 2011 anzuordnen und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind dieselben wie in der Rechtssache T-500/14, Derivados del Flúor/Kommission.

Klage, eingereicht am 27. Juni 2014 — Grandi Navi Veloci/Kommission

(Rechtssache T-506/14)

(2014/C 282/74)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Grandi Navi Veloci SpA (Palermo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Grassani, S. Ravenna und A. Franchi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission C (2013) 9101 final vom 22. Januar 2014 für nichtig zu erklären, soweit die Kommission darin die Saremar gewährte Subvention für die Durchführung von Werbeaktionen und die von der Region Sardinien gewährten Garantien (Bankkredite und Patronatserklärungen) nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft hat;
- der Europäische Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss der Europäischen Kommission C (2013) 9101 final vom 22. Januar 2014 über Beihilfemaßnahmen der Autonomen Region Sardinien zugunsten von Saremar (Sachen SA.32014 [2011/C], SA.32015 [2011/C], SA.32016 [2011/C]). Mit diesem Beschluss habe die Kommission u. a. festgestellt, dass die Saremar für die Durchführung von Werbeaktionen gewährte Subvention und die von der Region Sardinien gewährten Garantien (Bankkredite und Patronatserklärungen) keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV seien.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund, mit dem ein Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und dessen fehlerhafte Anwendung geltend gemacht wird, rügt Grandi Navi Veloci einen Mangel des Beschlusses in Bezug auf das angebliche Nichtvorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils zugunsten von Saremar hinsichtlich der Gegenleistung, die die Region Sardinien für die vermeintlichen Werbeaktivitäten gezahlt habe. Die Kommission habe dadurch gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass sie den von der Region Sardinien als Gegenleistung für die von Saremar durchgeführten Werbeaktivitäten gezahlten Preis in Höhe von 3 000 000 Euro als marktgerecht erachtet habe und der Meinung gewesen sei, dass die Voraussetzung des wirtschaftlichen Vorteils beim Empfänger nicht vorliege.
 2. Mit dem zweiten Klagegrund rügt Grandi Navi Veloci zunächst einen offensichtlichen Beurteilungsfehler seitens der Kommission in Bezug auf die angebliche Ungeeignetheit der Vorgehensweise des vom Tribunale di Genova beauftragten Gutachters und ferner das Verhalten der Kommission unter dem Gesichtspunkt der unterbliebenen Ermittlungen und einen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.
 3. Mit dem dritten Klagegrund macht Grandi Navi Veloci die Widersprüchlichkeit und die Unzulänglichkeit der Begründung des Beschlusses im Sinne von Art. 296 AEUV in Bezug darauf geltend, dass die Maßnahme im Zusammenhang mit den vermeintlichen Werbeaktivitäten nicht als Beihilfe eingestuft worden sei.
 4. Mit dem vierten Klagegrund rügt Grandi Navi Veloci zunächst einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und dessen fehlerhafte Anwendung in Bezug auf das angebliche Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe in Form von Bankkrediten und Patronatserklärungen und ferner einen damit zusammenhängenden Verstoß gegen die Pflicht zur Begründung des Beschlusses gemäß Art. 296 AEUV.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE